

**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter  
**Band:** 36 (1943)

**Artikel:** Die Schule im alten deutschen Bezirk des Kantons Freiburg : von den Anfängen bis zum Jahre 1848  
**Kapitel:** Die Schule während der patrizischen Restauration (1814-1830)  
**Autor:** Scherwey, Johann  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-336885>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DRITTER TEIL

# Die Schule während der patrizischen Restauration (1814-1830)

Im Herbst 1813 zogen die Feinde der napoleonischen Gewalt-herrschaft, die Alliierten, durch die Schweiz. « Der Durchzug der fremden Truppen bot Gelegenheit, die alte patrizische Regierung wieder herzustellen ». Dem Beispiele Berns folgend und ermuntert durch die verheißungsvollen Worte des österreichischen Gesandten Senfft-Pilsach: « Handelt nur, wir werden euch unterstützen », nahm der Kleine Rat von Freiburg sämtliche Staatsgeschäfte an die Hand, bis eine Revision der Verfassung durchgeführt war<sup>1</sup>. Aber nicht die Verfassung von 1803, noch viel weniger jene von 1798 sollte revidiert und den neuen Bedürfnissen angepaßt werden. Als Grundlage diente vielmehr die alte patrizische Verfassung des 18. Jahrhunderts. Dem seither erstarkten Bürgertum wurde insofern Rechnung getragen, als neben den 108 Söhnen aus patrizischen Familien auch 36 bürgerlichen Sitz und Stimme im Großen Rate gegeben wurde. Die neue Verfassung wurde am 10. Mai 1814 angenommen<sup>2</sup>. Die Gemeinden des deutschen Bezirkes erhielten ihre alte Bestimmung als Hinterland der Hauptstadt wieder und wurden zum Bezirk Freiburg geschlagen. Dafür büßten die Landgemeinden einen Teil ihrer Selbständigkeit ein. Jede Gemeinde oder Pfarrei erhielt einen Gemeindevorsteher, der auf Vorschlag des Oberamtmannes vom Staatsrat ernannt wird. Man sieht, daß die alte Staatsform noch nicht in Vergessenheit geraten war und die Patrizier die Zügel der Regierung straff an sich zogen.

Es verwundert keinen Kenner der damaligen Verhältnisse, daß die patrizische Regierung von 1814 mit der kirchlichen Obrigkeit in

<sup>1</sup> CASTELLA, l. c., S. 474.

<sup>2</sup> l. c., S. 477.

Konflikt geriet. Von der neuen Zeit hatten manche Patrizier nicht viel mehr gelernt als Eingriffe in die Rechte und Angelegenheiten der Kirche ; die während der Helvetik für alle Bürger geforderten politischen und sozialen gleichen Rechte lehnten sie hingegen ab. Unter den einflußreichen Patriziern bildete sich eine religiös liberale, kirchenfeindliche Gruppe. Bereits die ersten Maßnahmen des restaurierten Patriziats sagten dem Klerus den Kampf an. Sämtliche Volksschulen sollten neu orientiert werden in einem Geiste, der sich nach Raemy de Bertigny in die Worte fassen läßt : « Nach den liberalen Theorien mußte der Staat die Oberaufsicht in der öffentlichen Erziehung für sich allein beanspruchen ; was dem Klerus in Schulsachen noch gelassen wurde, war ganz unbedeutend und hatte sich strikte auf den Religionsunterricht zu beschränken »<sup>1</sup>. Der neue Erziehungsrat war vom gleichen Geiste beseelt. Im Jahre 1824 konnte er sich zur Behauptung versteigen, der Klerus habe sich nicht in öffentliche Angelegenheiten zu mischen, sondern zu predigen und das gute Beispiel zu geben<sup>2</sup>. Die liberalen Patrizier hatten nicht die Mehrheit, aber in ihren Reihen standen einflußreiche Männer. So kam der liberale Geist ins Regierungsgebäude, in die Kanzleistuben und war bald maßgebend im Erziehungsrat.

Zweimal wurde der Kampf zwischen der kirchlich-konservativen und der religiös-liberalen Partei ein offener, zweimal gerieten ihre Führer, Bischof Yenni und Johann von Montenach, hart aneinander. Die erste Gelegenheit bot die Wiederberufung der Jesuiten, die trotz der Opposition des Staatsrates im Großen Rate am 15. September 1818 durchgesetzt wurde<sup>3</sup>. Mit den Jesuiten erhielt Bischof Yenni neue Bundesgenossen, und der Kampf dauerte weiter. Es handelte sich darum, ob der Kirche ihre alten Rechte auf die Erziehung der Jugend zuerkannt würden oder nicht. Der Staatsrat und der Erziehungsrat handelten, als ob die Rechte des Bischofs auf die Schulen eine längst abgetane Sache wäre. Darüber konnte den Bischof auch die im neuen Schulgesetz vom 26. Februar und 30. Juni 1819 enthaltene Bestimmung nicht hinwegtäuschen, wonach der religiöse Unterricht in der Schule der Hauptgegenstand sei. Mit größter Sorge stellte Bischof Yenni

<sup>1</sup> l. c., S. 491.

<sup>2</sup> « L'auguste empire du Sacerdoce est dans la foi et la conscience des fidèles et sa force et sa puissance dans la parole et l'exemple. Tout le reste est humain, profane et terrestre et appartient au pouvoir social, dont le royaume est de ce monde ». CCE, Rapport du 15 avril 1824.

<sup>3</sup> CASTELLA, l. c., S. 491.

fest, daß die Rechte der Kirche auf die religiöse Erziehung der Jugend ernstlich gefährdet seien. Darum war ihm und seinen Freunden eine Gelegenheit, der liberalen und unversöhnlichen Schulpolitik Einhalt zu gebieten, erwünscht. Sie bot sich im Jahre 1823, im Konflikt über die Unterrichtsmethode. Der Erziehungsrat unterlag mit seiner von ihm verfochtenen Lehrmethode, dem sog. wechselseitigen Unterricht<sup>1</sup>. Der Kampf wurde mit großer Leidenschaft geführt und traf auch die blühende Schulanstalt und weise erprobte Lehrmethode des Pater Gregor Girard. Dieser suchte mit allen Kräften, die Volksschule im Kanton Freiburg zu heben ; teilweise wurden seine Pläne verwirklicht ; anderes blieb Anregung und wirkte noch lange befruchtend auf das Freiburger Schulwesen. Mit Absicht hat sich Girard, wie er selbst mehrmals versicherte, nie ins politische Leben gemischt. Doch stand er, seit Petrus Tobias Yenni (1815-1845) zum Bischof gewählt wurde, er aber von einer politisch nicht uninteressierten Gruppe zweimal vorgeschlagen und tatkräftig unterstützt, aber beidemal bei der Wahl übergangen wurde, mitten im parteipolitischen Getriebe<sup>2</sup>. Nicht besonders glücklich war P. Girard in der Wahl seiner Freunde und Mitarbeiter. Jene, die den großen Freiburger Pädagogen in seinen Bestrebungen am meisten unterstützten und seine Neuerungen am lautesten priesen, waren entschiedene Gegner einer kirchlich gesinnten Politik und Jahrzehnte lang bestrebt, die Schulpläne des Bischofs zu durchkreuzen. Die Entscheidung über die Lehrmethode kam einer Verurteilung Girards und seines Werkes gleich. Dieser verließ darauf seine Vaterstadt und wurde im folgenden Jahre zum Guardian des Franziskanerklosters von Luzern gewählt. Erst zehn Jahre später kam P. Girard wiederum nach Freiburg zurück<sup>3</sup>.

## I. Die Verstaatlichung der Landschulen

Die Primarschulen der Stadt Freiburg erlebten in der Zeit der Mediation durch P. Girard einen raschen Aufschwung. Die Freiburger Stadtbürger waren stolz auf das Werk Girards und sonnten sich gerne im Ruhme des großen Pädagogen. Am 6. Mai 1817 sollen die Herren der Schulkammer an den Gemeinderat der Stadt geschrieben haben : « Im größeren Teil von Europa sogar haben unsere Schulen einen ehren-

<sup>1</sup> I. c., S. 497.

<sup>2</sup> I. c., S. 491.

<sup>3</sup> Cf. SUDAN, *L'Ecole primaire* ; Chap. II : *L'Ecole du Père Girard* ; P. LÉON VEUTHEY, *Un grand éducateur, le Père Girard*. Paris 1934.

vollen Ruhm erhalten. Täglich besuchen Gelehrte dieselben und nehmen Teil an ihrem Unterricht; keiner verläßt sie, ohne einige Bewunderung und Hochachtung für ihren Stifter»<sup>1</sup>. Die Schulkammer spricht dann den Wunsch aus, Girard möge als Schulleiter weiterwirken, und die Stadtschulen sollen trotz der neuen Regierung wie früher weiterbestehen<sup>2</sup>. Weder durch die Wiedereinsetzung des Erziehungsrates am 19. Februar 1816, noch durch die Festlegung seiner Kompetenzen im Dekret vom 9. Juli des gleichen Jahres sollte der Gang der Stadtschulen beeinträchtigt werden. Hier durfte man nicht Hand anlegen, und Gefahr dazu bestand keine, saßen doch dieselben Herren, die bisher die Stadtschulen geleitet hatten, im neubestellten Freiburger Erziehungsrat. P. Girard hatte vom Erziehungsrat nichts zu befürchten. Ebensowenig war zu erwarten, Girard werde zu den Tendenzen des Regierungsrates Stellung nehmen. Dagegen meldete sich Bischof Yenni sofort zum Wort; denn bereits im Einsetzungsdekret des Erziehungsrates wird deutlich ausgesprochen: Die Schulen gehören dem Staate<sup>3</sup>.

In einem Schreiben vom 29. Februar 1816 erklärte der Bischof, daß er auf seine Rechte auf die Volksschulen nicht verzichten könne. Der Staatsrat beantwortete das bischöfliche Schreiben, ging aber nicht auf die Kernfrage ein, anerkannte die Rechte des Bischofs lediglich in Bezug auf den Religionsunterricht und versicherte den Bischof des Schutzes und der Unterstützung der Regierung<sup>4</sup>. Ganz besonders lagen dem Bischof die Landschulen am Herzen, und da er erfahren hatte, daß im Erziehungsrat eine Schulordnung für die Landschulen vorbereitet werde, kam er zuvor und schickte ein Projekt für die

<sup>1</sup> *Schweizer-Bothe*, Bd. XIV, S. 158. Bericht der Schulkammer an den Gemeinderat vom 6. Mai 1817.

<sup>2</sup> Beim Regierungswechsel soll der Stadtrat der Schulkammer erklärt haben: «Was für Veränderungen die letzte Staatsumwälzung auch in der hiesigen öffentlichen Verwaltung nach sich ziehen mag, so wird die Nachkommenschaft das Dasein des Stadtrates schon bloß allein wegen der durch ihn bewirkten Verbesserung der Primarschulen segnen, wenn anders unsere Enkel nicht wieder in jene stumpfe Sorglosigkeit zurücksinken, die das Grab alles Guten ist». *Schweizer-Bothe*, Bd. XI, 7. Juli 1814.

<sup>3</sup> Der Erziehungsrat hat die Überwachung und Leitung der Schulen, die dem Staate gehören, in der Hand, sowohl hinsichtlich der Erziehung im allgemeinen als auch alle öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten. Der Erziehungsrat prüft und genehmigt die Lehrer; er leitet die Verwaltung und die Verwendung der Schulstiftungen. SUDAN, I. c., S. 69. Der Text fehlt in der deutschen Ausgabe der kantonalen Gesetzessammlungen.

<sup>4</sup> SUDAN, I. c., S. 70 ff.

Regelung der Schulverhältnisse auf dem Lande an den Staatsrat. Dieser sandte das bischöfliche Schriftstück zur Begutachtung an den Erziehungsrat, wo erklärt wurde, die Vorschläge des Bischofs seien unannehmbar. Der Bischof solle sich in dieser Frage mit P. Girard verständigen. Dies geschah. Am 2. Juli 1817 werden die Wünsche des Bischofs neuerdings dem Staatsrat vorgelegt — es ist das Projekt Girards mit einigen Modifikationen und einem Begleitschreiben des Oberhirten. In der Antwort vom 4. August wird dem Bischof gedankt und versprochen, sein Projekt dem Erziehungsrat zu unterbreiten. Hier wurde das Projekt diskutiert und ad acta gelegt. Dabei blieb es<sup>1</sup>. Durch dieses Vorgehen ward Bischof Yenni beleidigt; noch größer wurde die Spannung, als bald darauf die Verordnung betreffend die Landschulen des katholischen Teils des Kantons Freiburg erfolgte, die vom Erziehungsrate ausgearbeitet, vom Staatsrat am 9. Juni 1819 gutgeheißen wurde<sup>2</sup>.

Die Verordnung betreffend die Landschulen ist das erste ausführliche Reglement für die Volksschulen im Kanton Freiburg. In acht Abschnitten werden die verschiedensten Schulangelegenheiten geregelt: die Gründung von Schulen und die Erstellung von Schulhäusern (1); die Unterrichtsfächer und die Lehrmethode (2); die tägliche Schulzeit und die Schuldauer während jedes Jahres (3); die Musterschulen (4); die Besoldung der Lehrer (5) und der Unterhalt der Schulgebäude (6); die Eigenschaften und Fähigkeiten der Landschullehrer (7); und endlich die Aufsicht über die Schulen (8). In diesem letzten Abschnitt zeigt die Verordnung eine merkwürdige Haltung. Die strittige Frage über die Oberaufsicht in den Schulen wird umgangen, indem zugleich dem Pfarrer und der Bezirksschulkommission die Aufsicht über die Schulen übertragen wird. « Die Schulen werden unmittelbar durch die Pfarrer und die Ortsbehörden beaufsichtigt, und stehen übrigens, laut Verordnung vom 26. Hornung 1819, unter der Aufsicht der Bezirksschulkommission » (Art. 43). Hat der Pfarrer in der Schule den Bischof oder die Regierung zu vertreten, und beabsichtigte die letztere nicht, die Pfarrer auf ihre Seite zu ziehen? Ebenso unentschieden bleibt die Frage, wer die Schulbücher zu kontrollieren, wer zu entscheiden habe, ob ein Buch in den Primarschulen verwendet werden dürfe oder nicht. — Die Wahl der Lehrer kommt

<sup>1</sup> SUDAN, I. c., S. 70 ff., und BERTSCHY, *Zwei Briefe*.

<sup>2</sup> VL 1819.

der Pfarreiverwaltung zu<sup>1</sup> und darf erst dann erfolgen, wenn der Kandidat vom Erziehungsrat ein Fähigkeitszeugnis und vom Bischof einen « Schein » erhalten hat. Die Landschulordnung verlangt von den Lehrern noch das bischöfliche Placet ; dieses bezieht sich im Gegensatz zu früher nicht mehr auf die Unterrichtsfähigkeit des Lehrers im allgemeinen ; der Schein des Bischofs ist « für den Teil, welcher den religiösen Unterricht betrifft » (Art. 39).

Die Verordnung geht prinzipiellen Fragen aus dem Wege, offenbar um weitere Auseinandersetzungen mit dem Bischof zu vermeiden. Befriedigt ist indes Bischof Yenni nicht, und nur um des Friedens willen erhebt er dagegen keinen Protest<sup>2</sup>. Im ganzen erwies sich das Werk als praktische Lösung der Schulfragen auf dem Lande. Besonders günstig war das Urteil in der liberalen Presse<sup>3</sup>.

Bald erhielt Bischof Yenni Gelegenheit, neuerdings mit seinen Schulforderungen an die Öffentlichkeit zu treten. In Freiburg wie anderswo begann man sich um die Lehrmethode zu streiten<sup>4</sup>. Sollte in unseren Volksschulen die gegenseitige<sup>5</sup> (wird auch wechselseitige

<sup>1</sup> In der Folge werden die Schulangelegenheiten vor die Gemeindeversammlungen gebracht. Höchst selten wird deshalb im Protokoll der Gemeinderatsitzungen die Schule erwähnt.

<sup>2</sup> CASTELLA, I. c., S. 491.

<sup>3</sup> *Schweizer-Bothe* 1819, Bd. XVI, S. 262 und *Schweizerische Monatschronik* 1820, S. 40 : « Im verflossenen Sommer erließ der Erziehungsrat dieses Kantons (Freiburg) eine umständliche Verordnung über die Einrichtungen der Landschulen, welche die erfreulichsten Hoffnungen für die Bildung des Landvolkes erweckt ».

<sup>4</sup> Für den Kampf um die Lehrmethode waren damals auch die pädagogischen Vorbedingungen vorhanden. Von der Wahl der Lehrmethode schienen der Fortschritt und der Segen einer Schule abzuhängen. Kein geringerer als Heinrich Pestalozzi schrieb bereits zwei Jahrzehnte früher : « Ich glaube, es sei nicht daran zu gedenken, mit dem Volksunterricht allgemein einen Schritt weiterzukommen, solange man nicht Unterrichtsformen gefunden, die den Lehrer, wenigstens bis zur Vollendung der Elementarkenntnisse, zum bloßen mechanischen Werkzeug einer Methode machen, deren Resultate durch die Natur ihrer Formen und nicht durch die Kunst des sie leitenden Mannes hervorquellen müssen. Ich nehme bestimmt an, ein Schulbuch sei nur insoweit gut, als es ein ununterrichteter Schulmeister beinahe ebensogut als ein unterrichteter und talentreicher . . . wohl gebrauchen kann ». *Wie Gertrud ihre Kinder lehrt*, Globus-Verlag, Berlin, S. 56-57.

<sup>5</sup> Bell hatte den gegenseitigen Unterricht im Jahre 1798 nach Europa gebracht und definierte ihn als « die Methode, mittels deren eine Schule sich selbst unterrichten kann, unter der Aufsicht eines einzigen Lehrers ». Nach P. Girard besteht « ihr Wesen darin, daß man die Kinder durch die Kinder unterrichten läßt, von Stufe zu Stufe ». SUDAN, I. c., S. 52 und 53. Berchtold sagt von ihr : « Es ist der Unterricht der Kinder durch die Kinder, der schwachen durch die starken ». BERCHTOLD, *Histoire sur l'Instruction primaire*, S. 56.

geheißen) Lehrmethode weiterhin angewendet werden, wie es die neue Schulordnung vorschrieb, oder sollte man auf die alte Lehrmethode, den Simultanunterricht zurückkommen? Für den gegenseitigen Unterricht traten ein der Erziehungsrat, die Mehrzahl der Staatsräte, P. Girard und seine Freunde. Bischof Tobias Yenni, der größere Teil des Diözesanklerus und die Vertreter einer mehr konservativen Richtung waren dagegen und brachten sie in der Großratsitzung vom 4. Juni 1823 zu Fall. Der Sieg über die Lehrmethode bedeutete einen Sieg der Partei des Bischofs.

Um die Stellungnahme der Geistlichen im ausbrechenden Konflikt zu erfahren, wandte sich der Erziehungsrat in einem Schreiben an die Pfarrer. Sie sollten ganz objektiv, d. h. allein nach den Ergebnissen in der Schule, sich über die wechselseitige Methode aussprechen<sup>1</sup>. Die Antwort des Pfarrers von Rechthalten lautet zu Gunsten der wechselseitigen Methode<sup>2</sup>. Dekan Fleischmann, Pfarrer von Tafers, verwirft sie, trotzdem sie der Religion nichts geschadet habe. « Welches auch die Methode sei, der Religionsunterricht könne deshalb gut sein »<sup>3</sup>. Die Pfarrer von Giffers und Gurmels sprechen sich nicht aus, erklären aber, daß die staatlichen Schulinspektoren sich günstig geäußert hätten über den Fortschritt der Kinder, die nach der wechselseitigen Methode unterrichtet wurden<sup>4</sup>. In Überstorf will man von der neuen Lehrweise nichts wissen<sup>5</sup>. Für die Haltung der Geistlichen im deutschen Bezirk haben die paar Antworten an den Erziehungsrat wenig zu bedeuten; ins Gewicht fällt vor allem die Übersetzung und Kommentierung der beiden Briefe des Bischofs gegen den wechselseitigen Unterricht; Pfarrer Bertschy von Düdingen hatte dies besorgt « im Namen der Geistlichkeit des deutschen Dekanates ». Daraus ist eindeutig zu sehen, daß die Geistlichen die Methode Girards ablehnten und geschlossen zum Bischof hielten<sup>6</sup>.

Es muß Sudan zugestimmt werden, daß mit dem Konflikt über die Lehrmethode kirchenpolitische Fragen verkoppelt waren<sup>7</sup>. Der

<sup>1</sup> SUDAN, I. c., S. 326.

<sup>2</sup> I. c., S. 329.

<sup>3</sup> I. c., S. 329. Dazu die Antwort Fleischmanns an den Bischof vom 2. April 1823: « J'ai cru devoir faire voir à Votre Illustrissime Grandeur la lettre y incluse que j'ai reçue de la Chambre d'Education touchant la nouvelle méthode d'enseignement qui souhaite savoir ma façon de penser sur les 4 demandes ... ils me demandent une réponse sur chaque articles, je la leur enverrai samedi prochain, mais aucunement, pour différentes raisons, en faveur du nouvel enseignement ». CDG, Correspondance décanale, N. 11.

<sup>4</sup> SUDAN, I. c., S. 330.

<sup>5</sup> I. c., S. 257.

<sup>6</sup> BERTSCHY, *Zwei Briefe*.

<sup>7</sup> I. c., S. 282 ff.

Streit um die gegenseitige Methode rief die beiden Parteien, die kirchentreu und die kirchlich-liberale aufs Kampffeld<sup>1</sup>. An und für sich hatte die Anwendung der wechselseitigen Methode weder mit Politik, noch mit Religion, am wenigsten mit Philosophie etwas zu tun. Sie brachte weder die katholische Weltanschauung, noch die guten Sitten in Gefahr, sonst hätte der Bischof sie nicht zuerst gutgeheißen. Ihre pädagogische Brauchbarkeit hatte P. Girard in seiner Schule unzweideutig bewiesen, wenn auch der Geist der Girard-Schulen dem Bischof und dem großen Teil des Klerus recht bedenklich erschien. Eine Lehrmethode allein wäre nie so heiß umstritten worden. Durch die Anwendung des wechselseitigen Unterrichtes wollte eine liberal-aristokratische Minderheit den Beweis erbringen, daß eine staatliche, dem Einfluß der Kirche entwundene Volksschule zu leben und zu blühen imstande sei. Tatsächlich hatte die Methode in einigen Schulen bereits gute Erfolge gezeitigt. Dieses Propagandamittel mußte dem Gegner entrissen werden. Andererseits konnte eine Lehrmethode, die in liberalen Blättern, besonders im Schweizer-Bothen und in den Schweizerischen Jahrbüchern, derart gelobt und verfochten wurden, bei den Konservativen nur Verdacht erwecken. Der Methodenstreit von 1823 ist eine Episode aus dem langjährigen Ringen zwischen zwei grundverschiedenen Weltanschauungen, der konservativen und der liberalen<sup>2</sup>.

Mit der Verurteilung der wechselseitigen Methode wurde auch die Schulordnung von 1819 hinfällig und durch eine neue, die vom 4. Juni 1823, ersetzt<sup>3</sup>. An Stelle der wechselseitigen Lehrmethode tritt offiziell die Simultanmethode. — Nicht leicht ist es, die Wirkungen der veränderten Methode in den Schulen selbst nachzuweisen. Wenn man die Protokolle des Erziehungsrates heranzieht, so erhält man den Eindruck, als ob die Schulen auf dem Lande nach der Verurteilung des gegenseitigen Unterrichtes stark zurückgegangen wären<sup>4</sup>. Man braucht aber nicht alle Mängel der Schule seit 1823 auf das Schuldenkonto der veränderten Lehrmethode zu bringen. Wenn beispielsweise für die Schule von Düdingen hervorgehoben wird: in dieser Schule wirkt seit 1823 nur mehr ein einziger Lehrer; Knaben und Mädchen

<sup>1</sup> *Bulletin pédagogique*, Fribourg 1934, S. 196 ff.

<sup>2</sup> Über die Gründe des Bischofs gegen den wechselseitigen Unterricht, den Verlauf der « Methodenschlacht » und die Reaktion in der liberalen Presse, siehe SUDAN, Kap. 10, und BERTSCHY, *Zwei Briefe*.

<sup>3</sup> VL 1823.

<sup>4</sup> « Das Ereignis von 1823 war besonders folgenschwer für den Schulkreis Freiburg », sagt SUDAN, l. c., S. 345.

gehen nicht zu gleicher Zeit in die Schule ; es ergeben sich Schwierigkeiten, diesem Lehrer den gesetzlichen Gehalt zu verabreichen<sup>1</sup>, so ist dazu zu sagen : Düdingen hatte auch vor 1823 nur einen Lehrer, Kaplan Lehmann. Besoldungsschwierigkeiten gab es damals keine, nicht etwa weil die Leute seither für die Schule knausriger geworden waren, sondern weil früher Lehmann, der zugleich Kaplan war, mit einer geringeren Lehrerbesoldung Schule halten konnte. Wenn die Schule von Düdingen seit 1823 tatsächlich zurückging, so ist dies hauptsächlich dem Tod Lehmanns zuzuschreiben.

Bei der Abfassung der Schulordnung von 1819 war die Mitarbeit des Bischofs zurückgewiesen worden ; die neue von 1823 erklärt in der Einleitung, daß der Staatsrat mit dem Bischof Rücksprache genommen habe « über dasjenige, was auf den Religionsunterricht Bezug hat ». An Stelle der « heiligen Geschichte und der Denksprüche, aus der Heiligen Schrift gezogen », bestimmt der Bischof keine anderen Lehrmittel, sondern beansprucht und erhält allgemein das Recht, die Bücher für den Religionsunterricht selbst zu wählen. « Der religiöse Unterricht, als Hauptgegenstand, besteht aus dem Bisthums-Katechismus und aus anderen Büchern und Sammlungen, die der hochw. Bischof bestimmen wird » (Art. 7). Auch der Artikel 18 wurde abgeändert. In der Formulierung von 1819 war dem Pfarrer genau vorgeschrieben und abgemessen, wie weit seine Befugnisse auf die Erziehung der Jugend reichen. Dem Pfarrer gehört die Christenlehre, die Schule der weltlichen Obrigkeit. « Es wird dem Eifer und der Klugheit der Pfarrherren anheimgestellt, die Kinder zur Christenlehre zu berufen ». Mit dieser Fassung hatte sich Bischof Yenni nicht einverstanden erklärt. Aller Unterricht, soweit er religiösen Charakter habe, innerhalb und außerhalb des Katechismus, müsse der geistlichen Behörde unterstellt werden. Selbst der Lehrer sei in seinem religiösen und sittlichen Verhalten der geistlichen Behörde Rechenschaft schuldig. Die neue Formulierung entsprach den Rechtsansprüchen des Bischofs. « Da der religiöse Teil des Unterrichts, so wie jener der frommen Übungen in das Fach der geistlichen Behörde gehören, so sind die Schullehrer, so wie die Zöglinge jeder Schule derselben für alles, was diese Teile betrifft, unterworfen » (Art. 18).

Es ist auf den ersten Blick nicht erkenntlich, was alles der Oberhirte nach langem und hartem Kampfe zurückerobert hatte. Und doch

<sup>1</sup> SUDAN, I. c., S. 372.

ist der Unterschied zwischen den beiden Schulordnungen ein wesentlicher: Die rechtliche Stellung des Bischofs hat sich geändert. In der Schulordnung von 1819 wurden lediglich dem Pfarrer einige Stunden Christenlehre in der Woche eingeräumt, sonst hatte weder der Bischof, noch der Pfarrer ein Mitspracherecht auf die Gesamterziehung der Jugend. Die neue Schulordnung von 1823 legt die religiöse und sittliche Erziehung der katholischen Landjugend wiederum in die Hände des Bischofs, gemäß Art. 7 und 18.

Der sichtbarste Unterschied der beiden Schulordnungen betrifft die vorgeschriebene Lehrmethode.

1819: *Art. 8.* « Alle Zweige des Unterrichts sollen nach den verbesserten Lehrarten ertheilt werden. Der gegenseitige und gleichzeitige<sup>1</sup> Unterricht wird, als allgemeine Form, eingeführt ». *Art. 21.* « Musterschulen sind jene . . . in welchen der gegenseitige Unterricht, sowie die verbesserten Lehrarten am ehesten und vollkommensten eingeführt seyn werden . . . »

1823: *Art. 8.* « Alle Zweige des Unterrichts werden allein nach der gleichzeitigen Lehrart gegeben, welche die allgemeine Form ist, die man sowohl in den Städten als auf dem Lande einführen wird ». *Aus Art. 21.* « Die Schulen, welche mit den besten Schullehrern versehen, und in welchen der gleichzeitige Unterricht am ehesten und vollkommensten eingeführt seyn wird, werden den Titel Musterschulen, mit einem Bevorrechtigungsbrief erhalten . . . »

In den übrigen Punkten ist die Schulordnung von 1823 identisch mit der von 1819. Die Landschulen behalten die eingeschlagene Richtung bei: sie werden vereinheitlicht und verstaatlicht. Wohl erhält der Bischof die Genugtuung, daß der Jugend eine religiöse und sittliche Erziehung in seinem Sinne zugesichert wird. Die früheren, vorrevolutionären Zustände hingegen, wo der Bischof fast allein sich mit den Landschulen befaßte und als seine Institution betrachtete, kehrten nicht wieder zurück.

Als letztes Glied in der Vereinheitlichung der Volksschulen muß das Handbuch für die Schullehrer angesehen werden<sup>2</sup>. Die beiden Ver-

<sup>1</sup> Gleichzeitig ist hier nicht als Gegensatz zu gegenseitig aufzufassen, wie im Artikel 8 der Verordnung von 1823. Gleichzeitig heißt hier soviel wie: alle Schüler werden zur gleichen Zeit unterrichtet, aber nach der Methode von Girard, dem gegenseitigen oder wechselseitigen Unterricht. Cf. SUDAN, I. c., S. 187, Fußnote 2.

<sup>2</sup> HS. Die methodischen Bestimmungen des Handbuches werden uns an anderer Stelle noch beschäftigen.

ordnungen von 1819 und 1823 hatten es schon angekündigt. Es erschien im Jahre 1825. Die Broschüre wurde jedem Lehrer zugestellt und enthielt Anweisungen über die Einteilung einer Schule nach Klassen, die Verteilung der Schulstunden und Schulfächer. In den drei letzten Abschnitten werden einige Lehrsätze aus der allgemeinen Pädagogik geboten. Das Handbuch blieb viele Jahre in Kraft und wurde später durch einen Anhang ergänzt<sup>1</sup>, der aber nur in französischer Sprache erschien und in den deutschen Schulen nicht bekannt war<sup>2</sup>.

## II. Die staatlichen [und kirchlichen] Schulkommissionen

Solange der Erziehungsrat mit der Ausarbeitung von Schulordnungen beschäftigt war und geistliche und weltliche Behörden sich um prinzipielle Fragen stritten, blieb es in den Landschulen beim alten. Erst mit der Einsetzung von Bezirksschulkommissionen merkte man auf dem Lande, daß ein anderer Wind zu wehen begann.

Durch die politische Neuordnung kamen sämtliche deutsch-katholische Gemeinden des Kantons zum Bezirk Freiburg<sup>3</sup>. In Kanton und Stadt wurde die deutsche Sprache wiederum die offizielle<sup>4</sup>. Die deutsch-katholischen Schulen wurden der Bezirkskommission Freiburg unterstellt. Von hier aus erfolgte der erste Vorstoß auf die Landschulen.

Die Verfassung von 1814 gab dem Staatsrat das Recht, Schulkommissionen einzusetzen<sup>5</sup>. Dieser machte von seinem Rechte Gebrauch und ließ durch den Erziehungsrat ein Reglement über die Bezirksschulkommission ausfertigen. Der Staatsrat erhob die Vorschläge des Erziehungsrates zum Beschluß und setzte im Februar 1819 in allen Bezirken Schulkommissionen ein<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Dr. BERCHTOLD, *Histoire de l'Instruction primaire*, S. 27.

<sup>2</sup> PCE. Rapport de l'inspecteur Marro, 30 mai 1835, fol. 71.

<sup>3</sup> SGD. Dekret vom 16. April 1817, Bd. 8.

<sup>4</sup> « Mit der Wiederherstellung des alten Regimentes 1815 wurde auch das Deutsche nochmals zu Ehren gezogen, aber nicht zu seinem Vorteil ; denn dadurch erschien es in den Augen des Volkes noch enger mit der Staatsform verknüpft, so zwar, daß die Verfassungsrevision des Jahres 1830 wenigstens vorübergehend das Französische als ausschließliche Staatssprache erklärte, bis das noch heute herrschende und den Umständen einzig angemessene Verhältnis der Doppelsprachigkeit im offiziellen Verkehre zum Grundsatz erhoben wurde ». BÜCHI A., *Freiburger Geschichtsblätter* 1896, Bd. III, S. 51.

<sup>5</sup> Die neue Verfassung wurde am 14. Mai 1814 angenommen. CASTELLA, l. c., S. 477.

<sup>6</sup> SGD. Beschluß vom 26. Hornung 1819, Organisation des öffentlichen Unterrichts, Bd. 9, S. 81.

Die Bezirksschulkommission besteht aus den Schulinspektoren und dem Oberamtmann. Sie steht unmittelbar unter dem Erziehungsrat und hat die Aufgabe, alle privaten und öffentlichen Schulanstalten des Bezirkes zu überwachen (Art. 1 und 2). Der Bezirksschulkommission wird nur geringe Selbständigkeit gelassen; dafür hat sie umso fleißiger die Schulen zu besuchen, den Gang der Schule peinlich genau zu überwachen, Hindernisse und Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen, Vorschläge für die Verbesserung der Schulen zu machen und entgegenzunehmen. Als gefügiges Werkzeug des Erziehungsrates darf die Bezirksschulkommission keine Entscheidungen selbst treffen, kein Gesetz auslegen oder den Umständen anpassen. Freie Hand hat sie nur im Ausspenden von Lob und Tadel (Art. 3 bis 6). Vor allem sollen die Bezirksschulinspektoren darauf bedacht sein, mit den Geistlichen auf gutem Fuße zu stehen (Art. 8). Streitigkeiten zwischen den Pfarrherren und den Gemeindevorstehern sind vor der Bezirksschulkommission zu schlichten (Art. 10). Von der Bezirksschulkommission sollen auch die Gelder der Schulstiftungen verwaltet und das Zensurrecht über Schriften und Bücher ausgeübt werden (Art. 22). Die Bezirksschulkommission von 1819 ist in einem gewissen Sinne das vollziehende und in erster Instanz auch das richterliche Organ des Erziehungsrates. — Ein Jahrzehnt später kamen neue Aufgaben hinzu: Im Jahre 1827 wurde von der obersten Schulbehörde in Freiburg beschlossen, die bisher monotonen Schulexamen etwas feierlicher zu gestalten. Den Mitgliedern der Schulkommission wird deshalb vorgeschrieben, die Gemeinden über Tag und Stunde des Schlußexamens zu benachrichtigen und dann selbst beizuwohnen<sup>1</sup>. Im folgenden Jahre wird den Schulinspektoren auch noch das Recht eingeräumt, die Kinder aus der Schule zu entlassen. Nicht das Alter, sondern der Fortschritt der Kinder sollte dabei maßgebend sein<sup>2</sup>.

Die Bezirksschulkommission von Freiburg trat am 13. Juli 1819 zur ersten Sitzung zusammen, die von Oberamtmann Rodolphe de Weck präsiert wurde<sup>3</sup>. Es wurde beschlossen, unverzüglich alle Schulen des Bezirkes zu besuchen und die Anzahl der schulpflichtigen Kinder

<sup>1</sup> SUDAN, I. c., S. 370 ff.

<sup>2</sup> I. c.

<sup>3</sup> Die Bezirksschulkommission von Freiburg setzte sich zusammen aus Chorherr Fontaine, Pater Girard, Romain Werro als Schreiber, Philipp Féguely, Simonet, Pfarrer von Villarepos, Lehmann, Kaplan von Düdingen. SUDAN, I. c., S. 124. Später kamen noch hinzu: Charles de Forel, François de Weck und Pfarrer Philipona von Arconciel. PCE, 19 juillet 1819, fol. 60.

zu ermitteln. Die Schulinspektoren sollen sich auch Rechenschaft geben über den Zustand der Schulhäuser, über Fähigkeit und Besoldung der Lehrer<sup>1</sup>. Da die Beschlüsse der Schulkommission sofort durchzuführen sind, werden die Schulbesuche auf die Mitglieder der Kommission verteilt. Kaplan Lehmann soll im unteren und mittleren Teil des Bezirkes die Schulen besuchen; François de Weck wird in die Schulen des oberen Bezirkes geschickt<sup>2</sup>.

Die Ergebnisse der Schulbesuche sollten dem Erziehungsrat in Form von Rapporten mitgeteilt werden. Am 6. September 1819 trafen sie ein. P. Girard macht eine Zusammenstellung, um sie dem Erziehungsrat vorzulegen. Weder diese, noch die 31 Rapporte der Schulinspektoren sind erhalten. Wir wissen heute nicht mehr, welche Zustände die genannten Schulinspektoren angetroffen haben. Der Erziehungsrat erhielt die Zusammenstellung Girards und faßte zu Händen des Staatsrates einen ausführlichen Bericht ab. Für das Schuljahr 1820/21 verlangte der Erziehungsrat neuerdings Rapporte. Damit jeder Inspektor auf die gleichen Fragen antworte und so in den Angaben über die Schulverhältnisse eine Übersicht erzielt werde, erhalten die Inspektoren Formulare, die sie genau auszufüllen hatten<sup>3</sup>. Umsonst suchen wir heute nach den Eingaben der Inspektoren; erst für das Jahr 1823 liegt ein Bericht des Erziehungsrates vor, der ganz allgemein feststellt, daß die Zahl der Absenzen in einigen deutschen Schulen, besonders in jenen der Pfarrei Tafers, sich auf eine recht betrübende Weise vermehrt haben<sup>4</sup>. Gerade niederschmetternd für die Schulverhältnisse im deutschen Bezirk ist der Bericht von 1825. «Es scheint, daß dort die Schulen sich jedem Fortschritt systematisch verschließen; sie sind auf dem besten Wege, in die früheren, traurigen Zustände zu verfallen». Einzig die Schulen von Rechthalten und Giffers verdienen die Anerkennung des Erziehungsrates<sup>5</sup>. Für die übrigen kennt der Erziehungsrat nur schroffe Befehle und Worte des Tadels<sup>6</sup>. — Der Schulbericht von 1825 ist aber vorsichtig aufzunehmen und kritisch

<sup>1</sup> SUDAN, I. c. S. 132 ff.

<sup>2</sup> Die Schulen von Düdingen, Bösinggen, Wünnewil, Heitenried, Überstorf und Tafers werden dem Kaplan Lehmann zugeteilt; die von Rechthalten, Plaffeyen, Plasselb, Giffers und Mertenlach hat François de Weck zu besuchen. SUDAN, I. c., S. 132 ff.

<sup>3</sup> PCE, 25 mai 1820, fol. 84.

<sup>4</sup> CCE, Lettre du 20 juillet 1820, fol. 87.

<sup>5</sup> PCE, 8 avril 1824, fol. 219.

<sup>6</sup> PCE, 15 décembre 1825, fol. 282.

auszuwerten. Das Ereignis vom 4. Juni 1823 ist noch nicht vergessen. Der Erziehungsrat hatte den gegenseitigen Unterricht zu retten versucht; es gelang ihm nicht, aber seinen Standpunkt wollte er nicht aufgeben. Jetzt suchte er durch Schulstatistiken zu beweisen, daß er recht gehabt hatte und die Schulen seit der Verurteilung des gegenseitigen Unterrichtes zurückgegangen seien. Einen sicheren Einblick in die Landschulen unter dem restaurierten Patriziat zu gewinnen würde auch dann noch schwer sein, wenn wir die Eingaben der staatlichen Schulinspektoren noch hätten. Ein klares, objektives Urteil abzugeben ist ausgeschlossen, da ebenfalls von der bischöflichen Schulkommission Berichte vorliegen, die mit denen des Erziehungsrates nicht in Einklang gebracht werden können.

Da das restaurierte Patriziat schon in den ersten Jahren seiner Regierung Miene machte, das gesamte Schulwesen an sich zu ziehen, die Forderungen des Bischofs zurückgewiesen und selbst dessen Angebot, mit den Schulbehörden zu verhandeln, übergangen hatte, wandte sich Bischof Yenni mit einem Schreiben an seinen Klerus. Darin wird unzweideutig der Standpunkt vertreten, daß der Bischof in Schulsachen ein Wort zu sagen habe; den Pfarrern wird vorgeschrieben, sich unverzüglich im Auftrag des Bischofs der Schulen anzunehmen<sup>1</sup>. Ungeachtet der politischen Umgestaltung und trotz der klaren Absichten einiger Regierungsmänner, die Hand auf das Schulwesen zu legen, hielt, wie auch die Praxis zeigt, der Bischof an seinen hergebrachten Schulrechten, besonders dem Placet, fest<sup>2</sup>. Als dann der Staatsrat

<sup>1</sup> « Die Erziehung hat gewöhnlich einen entscheidenden Einfluß auf ein tugend- oder lasterhaftes Leben; das Wohlergehen der Familien ebenso wie das Aufblühen der Religion hängen davon ab. Wir empfehlen Euch daher nachdrücklichst an, nach Verschiedenheit der Umstände alle nur erdenklichen Mittel, die immer zur guten Erziehung eurer Kinder etwas beitragen können, sorgfältig anzuwenden. Unter anderem wünschen wir, daß die H. H. Pfarrer und die Gemeinden sich die Sorge und Verbesserung der Landschulen besonders angelegen sein lassen. Wir halten diesen Gegenstand um desto mehr unserer Aufmerksamkeit würdig, da es unsere Schuldigkeit ist, über den Religionsunterricht unserer Diözesanen, welcher den Grund und den vorzüglichsten Teil der jugendlichen Erziehung ausmacht, ein wachbares Auge zu haben und solche zu leiten ». Tobias Yenni an seinen Klerus, den 4. Hornung 1817. Wünnewil, Pfarrarchiv. — « Wir ermahnen die Hausväter und Mütter, daß sie ihre Kinder in die Schul und Christenlehre fleißig gehen lassen ... Es wäre zu wünschen, daß auch zu St. Silvester die Schule gehalten würde ». Pfarrarchiv Giffers, Recessus vom 4. Februar 1817.

<sup>2</sup> Pfarrer Joseph Ludwig Bertschy von Plaffeyen richtet an den Bischof die Bitte, den neulich von der Gemeindeversammlung ernannten Lehrer Hans Joseph Thalmann, Sakristan, mit einem Placet zu versehen « ... er kann gut

am 26. Februar 1819 die Bezirksschulkommissionen einsetzte, ernannte der Bischof am 20. April des gleichen Jahres die bischöflichen Schulkommissionen. Schulkommission gegen Schulkommission; was die eine lobt, hält die andere für ungenügend und selbst für tadelnswert. Zeigt sich die bischöfliche Schulkommission mit den Schulen des deutschen Bezirkes zufrieden, so hebt die staatliche Bezirksschulkommission deren Unzulänglichkeiten hervor, nicht zuletzt deshalb, weil man in den deutschen Pfarreien den Anordnungen des Bischofs mehr Bedeutung zumaß als jenen des Erziehungsrates. Die Lage wurde peinlich, für Geistliche wie Lehmann und Simonin, Dekan von Villarepos, die staatliche Schulinspektoren waren, sogar unhaltbar<sup>1</sup>.

Bischof Yenni rechtfertigte die Einsetzung der bischöflichen Schulkommissionen und legte ihre Aufgabe fest anlässlich der Diözesansynode vom 20. April 1819. Da den Kindern die religiöse Erziehung zum großen Teil in den Schulen erteilt werde, so sei es vor allem Sache der Religionsdiener, die Schule zu überwachen und zu leiten. «Ihr Pfarrherren seid in Folge eures Amtes die geborenen Vorsteher der christlichen Schule». Mit einem Hinweis, daß es sich nur um eine jahrhundertalte Tradition handle, wenn der Bischof von Lausanne Bestimmungen über die Schulen treffe, begründet der Oberhirte den gemachten Schritt<sup>2</sup>.

Um seine Schulrechte auszuüben, brauchte Bischof Yenni nicht, wie der Erziehungsrat, eine neue Organisation ins Leben zu rufen; sie war schon vorhanden, und es genügte, ihr die Aufsicht über die Schulen

lesen, Geschriebenes und Gedrucktes, er kann ordentlich schreiben und auch ein wenig rechnen, welches zu einem Landschulmeister genügsam ist, denn wenn ein Bauer ordentlich lesen und schreiben wie auch ein wenig rechnen kann, so ist es genug. Wer sich zu einem höheren Stand erheben will, der kann partikulär studieren, ich verlange aus meiner Jugend gute Christen und in der Religion wohl unterrichtete Menschen zu machen und keine Philosophen, wie es heutzutage nur zu viele gibt». CDG, Plaffeyen 12. Juni 1818. — Wir erinnern die Eltern an die strenge Pflicht, ihre Kinder in die Christenlehre und Schule fleißig zu schicken, sie würden sonst eine schwere Verantwortlichkeit auf sich ziehen». AV für Tafers, St. Antoni und Alterswil, 7. Juli 1823. — Der Pfarrer von Tafers bittet den Bischof, er möge den Stephan Cotting als Lehrer annehmen, obwohl dieser vielleicht noch nicht im Stande sei, ein gar gutes Examen abzulegen. «Der Unterzeichnete Pfarrer wird nicht unterlassen, ihn weiters zu unterrichten und ihm in der Schule beizustehen, soviel es ihm möglich ist». CDG, Tafers den 1. Dezember 1828.

<sup>1</sup> Lehmann ist inzwischen Pfarrer von Düringen geworden und reicht seine Demission als Mitglied der Schulkommission ein. Ebenso Dekan Simonet von Villarepos. PCE, 3 mars 1822, fol. 120.

<sup>2</sup> Pierre-Tobie Yenni, Au Clergé et aux Fidèles de notre Diocèse, Donné à Fribourg, au Synode diocésain le 20 avril 1819. Heitenried, Pfarrarchiv.

und die Schulbesuche zu übertragen. Die Pfarrer des Dekanats bilden daselbst die bischöfliche Kommission. Den Vorsitz hat der Dekan, und der Sekretär des Dekanates ist zugleich Schriftführer der bischöflichen Schulkommission (Art. 1). Die geistliche Schulkommission « hat alle Schulen des Dekanates nach den von Uns gegebenen Verordnungen zu leiten und den gesamten Unterricht zu überwachen. Sie soll auch ein wachsames Auge haben über die weltanschauliche Einstellung, das sittliche Betragen und den Schuleifer der Lehrer, und gibt Uns darüber jährlich einen Bericht (Art. 2). Was die Schulbesuche im besonderen betrifft, so werden ein oder zwei Mitglieder der Kommission damit beauftragt. Diesen wird sich der Dekan und der Ortspfarrer anschließen (Art. 3 und 4). Die übrigen Bestimmungen (Art. 5-8) betreffen die Wahl der Lehrer und die Einführung von Schulbüchern; in beiden Angelegenheiten will auch der Bischof ein entscheidendes Wort zu sagen haben. — Die bischöfliche Verordnung mußte am 1. Sonntag nach ihrem Empfang von allen Kanzeln verlesen werden und trat sogleich in Kraft.

Mit der Berichterstattung an den Bischof hatte es die geistliche Schulkommission nicht eilig. Der erste Rapport lief zu Beginn des Jahres 1821 ein. Über das deutsche Dekanat ist nichts davon erhalten geblieben<sup>1</sup>. Für Gurmels und Liebistorf steht nur die kurze Bemerkung: « In den Schulen von Gurmels und Liebistorf geht es trotz der neuen (gegenseitigen) Methode schläfrig zu. — Man erwartet viel von den Bemühungen und dem Eifer des Kaplan Stoll für die Schule von Wallenried »<sup>2</sup>. In einem Brief vom 27. Mai 1821 entschuldigt sich Dekan Fleischmann beim Bischof: « Die Schulen von Tafers, Alterswil und St. Antoni habe ich seither mehrmals besucht und gefunden, daß die Kinder im großen und ganzen gut, einige sogar sehr gut unterrichtet sind in der Religion, daß sie im Lesen und Schreiben große Fortschritte machen, so daß ich Grund habe zufrieden zu sein ». Die anderen Schulen des Dekanates habe er noch nicht besucht; er glaube aber sich an die Aussagen seiner Amtsbrüder halten zu dürfen, die fast einstimmig versichern, daß es in ihren Schulen recht ordentlich zugehe<sup>3</sup>. Im gleichen Briefe an den Bischof kommt auch die Verstimmung des

<sup>1</sup> CS 7.

<sup>2</sup> In Gurmels ist Johann Staiby (oder Striby) seit 5 Jahren Lehrer; in Liebistorf Johann Schneuwly, seit 6 Jahren; beide besitzen ein bischöfliches Placet, l. c.

<sup>3</sup> CS 3. Correspondances décanales, N° 9.

Klerus zum Ausdruck ; dieser läßt zwar den Erziehungsrat gewähren und setzt sich den Anordnungen der Bezirksschulkommission nicht offen entgegen. Der Klerus weiß aber nicht genau, wie er sich zu verhalten habe und erwartet vom Oberhirten ein entscheidendes Wort. — An mehreren Orten zeigt sich auch die Gemeindebehörde sehr unzufrieden mit den Befehlen des Erziehungsrates. In Tafers macht sich der Unwille über die staatliche Schulkommission schon Luft. Die dortige Gemeindeverwaltung hielt sich nicht an die Anordnungen der Kommission und hatte im Frühling 1820 « eigenmächtig die Fortsetzung der Schulen unterbrochen. Solche und andere Beschlüsse sind willkürlich und entgegen den genauen Vorschriften ». Die Gemeindeverwaltung von Tafers wird vom Erziehungsrat gerügt und an den Gehorsam gegen die Obrigkeit gemahnt <sup>1</sup>.

Anlaß zu weiteren Unstimmigkeiten zwischen den beiden Schulkommissionen gaben die Lehrerwahl und, vor der Verurteilung des gegenseitigen Unterrichtes im Jahre 1823, die Lehrmethode. Die staatlichen Schulkommissionen bevorzugten jene Schulen, wo die gegenseitige Methode angewandt wurde ; in den Berichten des Erziehungsrates und den Artikeln des Schweizer-Bothen wurden solche Schulen vorbehaltlos gelobt. Anders bewertet die Schulen die bischöfliche Schulkommission ; sie schaut mehr auf den Charakter und den Eifer der Lehrer und beurteilt darnach den Wert einer Schule. In der Eingabe des Pfarrers von Plasselb an den Bischof über die Schulbesuche in Plasselb, Plaffeyen, Rechthalten, Giffers und St. Silvester wird nur angegeben, daß alle Lehrer mit Ausnahme eines einzigen das bischöfliche Placet besitzen, daß sie fleißig und gut gesittet seien. « Der Lehrer von Rechthalten verdient den ersten Rang im Schreiben und Rechnen, der von Giffers in der Haltung der Zucht und guten Ordnung, der in Plasselb für die Christenlehre » <sup>2</sup>.

Die nach der « Schulschlacht » von 1823 zwischen dem Bischof und der Regierung erzielte Verständigung hat sich wohltuend ausgewirkt. Die beiden Schulkommissionen bleiben zwar bestehen und arbeiten wie früher unabhängig voneinander. Im französisch sprechenden Kantonsteil führte dieser Zustand zu vielen Schwierigkeiten <sup>3</sup> ; im deutschen Bezirk beschäftigten sich Erziehungsrat und staatliche Schulkommission immer weniger mit den Schulen, und wahrscheinlich ist es diesem Umstand zuzuschreiben, daß es hier weniger Konflikte gab.

<sup>1</sup> PCE, 19 avril 1820, fol. 78 ; CCE, 22 avril 1820, fol. 76 et 77.

<sup>2</sup> CS 10.

<sup>3</sup> SUDAN, l. c., S. 141.

### III. Neue Schulen

Im 18. Jahrhundert wußte jedes Kind, wohin es in die Schule zu gehen hatte. Die Schulgründungen lehnten sich zwangslos an die Pfarrgemeinden an, und alle Kinder einer Pfarrei gehörten in die betreffende Pfarrschule. Die Kaplaneischulen durchbrachen diese Gesetzmäßigkeit nicht und wurden lediglich als Hilfsschulen innerhalb des Pfarrbezirks aufgefaßt.

Die Helvetik war bestrebt, den Pfarreien die Schulen zu entwenden und sie in die neugegründeten politischen Gemeinden zu stellen. Da die neuen Gemeinden zahlreicher wurden als die alten Pfarreien waren, treffen wir um diese Zeit viele neue Schulen an. Es wird während der Helvetik zum Prinzip erhoben: Jede politische Gemeinde soll eine eigene Schule erhalten; nur wenn zwei Gemeinden sehr klein und nicht weit voneinander entfernt sind, dürfen sie eine gemeinsame Schule haben. « Es ist zwei kleineren Gemeindebezirken, die nahe beieinander sind, erlaubt, sich zur Errichtung einer Schule zusammenzuschließen; doch dürfen in einem solchen Falle nicht mehr als 80 Kinder in der gleichen Schule vereint werden »<sup>1</sup>.

Die Auswirkungen der genannten helvetischen Schulbestimmung sind auch im deutschen Bezirke nachweisbar. Liebistorf und Tasberg (Pfarrei Tafers) erhalten im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts eine eigene Schule. Zur gleichen Zeit erteilt in Eichholz (Pfarrei Rechthalten) ein gewisser Kolly in einem Privathaus Schule; später will der Eigentümer das Haus nicht mehr zur Verfügung stellen. Für das Gebiet der Pfarrei Tafers waren noch zwei andere Schulen vorgesehen, die eine in Wengliswil, die andere in Mellisried<sup>2</sup>. Auch die Bürger von Oberschrot haben Lust, sich von der Schule in Plaffeyen zu trennen und auf dem Bühl eine eigene Schule zu errichten<sup>3</sup>. Da trat das Schulgesetz vom Jahre 1819 in Kraft<sup>4</sup>. Der neue Erziehungsrat hielt es für notwendig, der Gründung zahlreicher, kaum lebensfähiger Schulen Einhalt zu gebieten. Er legte deshalb in Art. 3 der schon erwähnten Schulordnung fest: « Alle wenig zahlreichen und von einander wenig entfernten Schulen werden im Hauptorte der Pfarrei in

<sup>1</sup> Conseil exécutif de la République helvétique, une et indivisible. Arrêté du 4 décembre 1800.

<sup>2</sup> PCE, 26 décembre 1829, fol. 208.

<sup>3</sup> CS, 4, Enquête de 1807.

<sup>4</sup> VL 1819.

eine vereinigt werden. Nur den ausgedehnten und bevölkerten Pfarreien wird erlaubt werden, mehrere Schulen zu haben . . . ».

Im gleichen Jahre schon wurde der Erlaß, kleinere Schulen aufzuheben, auf die Schulen von Kleinbösing und Cordast angewandt. Die dortigen Schulen wurden « als überflüssig betrachtet », die eine sollte mit Gurmels, die andere mit Liebistorf vereint werden<sup>1</sup>. Der Pfarrei Jaun dagegen wird gestattet, beide Schulen in Jaun und Im Fang weiterzuführen, da sie « eine Meile weit von einander entfernt seien »<sup>2</sup>. — Es wurden nicht nur kleinere Schulen in eine zusammengelegt, auch Neugründungen lehnte der Erziehungsrat ab. Ein Ausländer, namens Vehrlé, war bereit, im Winter 1827 einigen Kindern von Guschelmuth Unterricht zu erteilen. Der Erziehungsrat gibt die Erlaubnis dazu nicht<sup>3</sup>. Darauf erklärt Guschelmuth, es bestehe auf eine eigene Schule, da der Weg nach Gurmels zu weit sei. Bevor der Erziehungsrat einen Entscheid traf, wollte er wissen, wie viele Kinder diese neue Schule besuchen würden und welches die anderen Weiler wären, die sich dafür interessierten. « Mehrere benachbarte Gemeinden werden zum Unterhalt einer Schule in Guschelmuth beitragen », lautet die Antwort der Bezirksschulkommission, die das Begehren der Gemeinde zu überprüfen hatte. Auch verspricht die Gemeinde Guschelmuth trotz eigener Schule am Unterhalt der Pfarreischule in Gurmels weiter mitzuhelfen. Der Erziehungsrat meint, dies würde nicht lange dauern können und schlägt das Gesuch der Gemeinde von Guschelmuth endgültig ab<sup>4</sup>. — Die beiden Weiler Buch und Bretteln müssen sich auch, gern oder ungern, der neuen Verordnung fügen. Sie gehörten, obschon auf dem linken Ärgerauffer gelegen, zur Pfarrei Giffers, und die Kinder hatten dorthin in die Schule zu gehen. Doch ihr Blick war nach St. Silvester gerichtet. Dank den Bemühungen des Geistlichen Petrus Vigne nahm die Schule von St. Silvester in den Jahren 1820-1821 einen erfreulichen Aufschwung<sup>5</sup>. « Er nimmt die Stelle eines geistlichen Führers ein und erbot sich letzthin, als endlich die Gemeinde sich entschloß, auch eine regelmäßige Schule einzuführen, aber wegen der Kosten in Verlegenheit war, die Hälfte der Schullehrerbesoldung zu bestreiten, sofern diese Schule nach hoher Vorschrift

<sup>1</sup> PCE, 13 novembre 1818-1819, fol. 64 und CCE, fol. 55.

<sup>2</sup> PCE, fol. 55, 1<sup>er</sup> mars 1820.

<sup>3</sup> PCE, 23 novembre 1827, fol. 71.

<sup>4</sup> PCE, 24 février 1828, fol. 94 und 5 juillet 1828, fol. 121.

<sup>5</sup> AV, 3. Juli 1817, Recessus 3.

gehalten, und alle dazu fähigen Kinder fleißig darin erscheinen und lernen werden »<sup>1</sup>. Für das folgende Jahr hatte Vigne nicht nur einen Teil der Schulkosten bestritten, sondern den fleißigen Kindern noch Prämien in Aussicht gestellt<sup>2</sup>. Abbé Vigne muß nicht lange in St. Silvester gewirkt haben<sup>3</sup>. Sein Wegzug von St. Silvester erklärt uns auch die Sinnesänderung der Leute von Buch und Bretteln. Solange Vigne in St. Silvester für einen Teil der Schulkosten aufkam und den Kindern noch Schulprämien versprach, schickten die Familien der beiden Weiler ihre Kinder lieber nach St. Silvester als nach Giffers. Nach seinem Weggang wünschten sie, daß ihre Kinder wiederum nach Giffers zur Schule gingen. Die Bezirksschulkommission von Freiburg unterstützte ihr Begehren, und der Erziehungsrat gab die Einwilligung dazu<sup>4</sup>. St. Silvester mißbilligte den Entscheid des Erziehungsrates und verlangte dessen Aufhebung. Die Bitte wurde abgeschlagen<sup>5</sup>.

« Es ist mit großen Hindernissen verbunden, wenn viele Kinder vom Hauptort der Pfarrei (chef-lieu spirituel) abgetrennt werden » und eine Nebenschule besuchen, beteuerte der Erziehungsrat noch im Jahre 1829<sup>6</sup>. Nur ungern wurde gestattet, daß Eltern ihre Kinder anderswohin als in die Pfarrschule schickten. In einigen Fällen indes mußte eine Ausnahme gemacht werden. So erlaubte der Erziehungsrat, daß Pfarrgehörige von Giffers, die Bewohner von Neuhaus und Marchscheuer, ihre Kinder nach Plasselb in die Schule schicken durften<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> *Schweizer-Bothe*, Bd. XVII, 21. Dezember 1820, S. 405-406.

<sup>2</sup> *ibid.* Bd. XVIII, 21. Juni 1821, S. 194-195.

<sup>3</sup> Seit 1822 ist Petrus Vigne Coadjutor in Giffers (Status Cleri) und macht sich hier wiederum um die Schule verdient. CCE, Lettre du 15 mars 1822 à la Commission des Ecoles de l'arrondissement de Fribourg. Von 1822 bis 1826 ist Joseph Spicher Kaplan in St. Silvester (Status Cleri).

<sup>4</sup> CCE, 12 novembre 1822, fol. 195.

<sup>5</sup> PCE, 15 mai 1823, fol. 181.

<sup>6</sup> PCE, 8 décembre 1829, fol. 197.

<sup>7</sup> PCE, 3 mars 1822, fol. 120 und CCE, fol. 149. Die Weisung des Erziehungsrates an den Oberamtmann von Freiburg lautet: « Wir haben Ihren Brief vom 4. Februar letzthin gelesen und eingehend Kenntnis genommen von der Schwierigkeit, in welcher die Kinder von Neuhaus und Marchscheuer sich befinden, die Schule ihrer Pfarrei Giffers zu besuchen, währenddem sie nur eine kleine Strecke von Plasselb entfernt sind und wünschen, hier in die Schule zu gehen. Die Trennung dieser beiden Weiler von Giffers würde aber die Gemeindeverwaltung von Giffers in arge Verlegenheit bringen; für die letztere bleibt die Verpflichtung bestehen, die Besoldung für den Lehrer aufzubringen; sie müßte es mit geringer Einwohnerzahl tun. Damit jedoch die Kinder der genannten zwei Weiler auf die müheloseste Weise Unterricht erhalten, zugleich aber die Schule des Hauptortes keinen Schaden erleide, noch seine Einwohner benachteiligt werden, stimmt

Die Gründung von neuen Landschulen während der Helvetik brachte es weiter mit sich, daß ein Lehrer mehrere Schulen zu betreuen hatte. « Fast überall hielt man an dem Gebrauche fest : Ein Lehrer für mehrere Schulen »<sup>1</sup>. Daraus ergaben sich nicht wenige Nachteile ; Die Kinder gingen nur wenige halbe Tage in der Woche zur Schule : die Gemeinden bestimmten willkürlich die Schulzeit, kürzten sie nach Gutachten ab, nicht zuletzt in der Absicht, weniger Schullohn bezahlen zu müssen. Der neue Erziehungsrat hat nach Kräften diesen Mißständen entgegen gearbeitet. Überall vermochte er es nicht, das Gesetz strikte in Anwendung zu bringen. « Man muß von zwei Übeln das geringere wählen », sagte man sich. Die Kinder von Eichholz und Graben befinden sich in einer schwierigen Lage. Es ist ihnen nicht zuzumuten, regelmäßig, besonders im Winter, die Schule ihrer Pfarrei Giffers zu besuchen, von der sie beinahe eine Wegstunde entfernt sind. Andererseits ist es für die beiden kleinen und armen Weiler unmöglich, eine eigene Schule zu unterhalten. Deshalb beschließt der Erziehungsrat, nachdem das Gesuch der beiden Weiler von der Bezirksschulkommission begutachtet worden : « Daß der Lehrer von Giffers ermächtigt ist, in der Woche drei halbe Tage den Kindern von Eichholz und Graben Unterricht zu erteilen. Die Schulkommission soll wachen, daß sich wegen dieses Zugeständnisses keine Mißbräuche einschleichen werden »<sup>2</sup>. Würde man für Eichholz und Graben eine eigene Schule errichtet haben, oder wären ihre Kinder wie jene von Neuhaus in eine andere als die Pfarrschule geschickt worden, so hätten sie wie diese an zwei Orten Schulgeld bezahlen müssen, was auf die Dauer nicht haltbar war. Die kleine Gemeinde Neuhaus hat es erfahren, wie lange die Familienväter doppeltes Schulgeld bezahlen wollen<sup>3</sup>.

der Erziehungsrat einer Trennung zu unter der Bedingung, daß die Kinder von Neuhaus und Marchscheuer weiterfahren, in Giffers ein Schulgeld zu bezahlen, und zwar die Hälfte von der Summe, die jene Kinder zu entrichten haben, die in Giffers zur Schule gehen . . . ».

<sup>1</sup> SUDAN, I. c., S. 146.

<sup>2</sup> PCE, 20 mars 1825, fol. 257.

<sup>3</sup> PCE, 28 janvier 1827, fol. 11. Nach 5 Jahren schon sahen die Bürger von Neuhaus ein, daß sie ihre Zahlungsfähigkeit überschätzt hatten und nicht mehr imstande wären, an zwei Orten Schulgelder zu bezahlen, in Giffers die Hälfte, weil sie zu dieser Pfarrei gehörten, in Plasselb das ganze, weil sie dorthin ihre Kinder zur Schule schickten. « Auf keinen Fall darf dem Lehrer von Giffers sein Gehalt gekürzt werden », war die Weisung der Bezirksschulkommission und des Erziehungsrates. Um das zu verhindern appellierte die Kommission an den Großmut des Erziehungsrates ; dieser möchte an Stelle der armen Bauern von Neuhaus für das Schulgeld in Giffers aufkommen. Der Erziehungsrat fand eine

Lange Jahre hatte der Erziehungsrat gegen die Zersplitterung der Landschulen zu kämpfen. Kleineren Ortschaften, die selbst keine Schule hatten und in gleicher Entfernung von zwei Schulen lagen, genügte die geringste Schwierigkeit, um ihre Kinder von einer Schule zurückzuziehen und in eine andere zu schicken. Ob dadurch eine Schule wegen verminderter Kinderzahl lebensunfähig wurde, war dann gleichgültig. Dieses Schicksal drohte der Schule von Liebistorf: Kleinbösingern will seine Kinder von dort zurücknehmen und nach Gurmels schicken. Durch das energische Vorgehen des Erziehungsrates kann dies verhindert werden.

Ein Jahrzehnt später ist man weniger streng. Wenn die Entfernung oder sonst ein vernünftiger Grund es erfordern, wird der Wechsel des Schulortes oder die Errichtung einer eigenen privaten Schule erlaubt. Den Bewohnern von Buch und der Neßlera wird selbst gestattet, wegen der großen Entfernung von St. Silvester, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten. Im Jahre 1840 besorgt dies ein Lehrer Joseph Kolly. In der Regel müssen aber die Eltern das Schulgeld an die Hauptschule weiter bezahlen, ganz oder wenigstens zur Hälfte<sup>1</sup>.

#### **IV. Der Lehrer :** **Seine Wahl, Lohn- und Wohnungsverhältnisse**

Acht Monate lang Schule halten<sup>2</sup>, die gesetzliche Methode anwenden<sup>3</sup>, auf bestimmte Erwerbstätigkeiten verzichten müssen<sup>4</sup>, das alles nimmt den Lehrer jetzt stärker in Anspruch als früher und nötigt ihn, für seine Schule und von seiner Schule zu leben. Der Erziehungsrat schafft einen neuen Stand, den Lehrerstand. Es entsprach dem Bildungsbedürfnis der Zeit, wenn endlich Leute berufsmäßig und nicht nur nebenbei Schule hielten. Die Schwierigkeit lag darin, daß die Gemeinden finanziell schwach und nicht gewohnt waren, große Geldauslagen zu machen. Unglücklicherweise bestimmte das Gesetz: « Die Besoldung des Lehrers, die Errichtung und Verbesserung der Schul-

für ihn günstigere Lösung: Es soll den Kindern von Neuhaus gestattet werden, sich denen von Eichholz und Graben anzuschließen. Der Lehrer von Giffers habe vor Jahren den Auftrag erhalten, dreimal in der Woche dort Schule zu halten.

<sup>1</sup> PCE, 7 avril 1840 und 15 juin, fol. 25bis.

<sup>2</sup> Die höchste Zahl der jährlichen Vakanztage ist auf 16 Wochen festgesetzt. VL 1819, Art. 16.

<sup>3</sup> *ibid.* Art. 8.

<sup>4</sup> cf. II. Teil, Kap. III.

stuben, die unumgänglich nötigen Schulgerätschaften, fallen der Pfarrei, oder den Gemeinden, die in einer Pfarrei eine eigene Schule erhalten werden, zur Last »<sup>1</sup>. Die Lehrerbesoldung war auf 160 Franken jährlich angesetzt ; dazu sollte der Lehrer von der Gemeinde « eine Wohnung, ein Grundstück zum Anpflanzen von Gemüse und Beholzung » bekommen. Wohl wurde durch Artikel 34 den Gemeinden erlaubt, sich der Schulstiftungen und der Gemeindegüter zu bedienen, und es ward den Familienvätern aufgetragen, nach Zahl ihrer Kinder ein Schulgeld zu entrichten. Aber die Schulstiftungen brachten nicht viel ein, die politischen Gemeinden waren Neugründungen aus der Zeit der Helvetik und besaßen mehrheitlich keine Güter<sup>2</sup>. Bisher bestritt man die Auslagen für den Unterricht mit dem Schulbatzen ; dieser erreichte nirgends die Höhe der legalen Lehrerbesoldung. Deshalb mußten eigens Steuern erhoben werden, was eine doppelte Belastung besonders der kinderreichen Familien war. Den Gemeinden fielen außerdem zur Last der Bau und Unterhalt der Schulhäuser und der Ankauf einiger Lehrmittel.

Die geringen Geldmittel waren oft auch Schuld, daß bei der Lehrerwahl die ideellen Gesichtspunkte unberücksichtigt blieben. An der pünktlichen Bezahlung und angemessenen Wohnung der Lehrer fehlte es häufig.

Für die Wahl des Lehrers bestimmten die Gesetze : In den Pfarreischulen ernennt die Pfarrgemeindeverwaltung den Lehrer. Für die Neben- oder Gemeindeschulen steht das Recht der Lehrerwahl dem Munizipalrat oder der Gemeindeversammlung zu<sup>3</sup>. Der Kandidat stellt sich bei der vom Erziehungsrate eingesetzten Examenkommission ; besteht er das Examen, so erhält er vom Erziehungsrat das Fähigkeitszeugnis<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> VL 1819, Art. 35.

<sup>2</sup> Wie im I. und II. Teile angeführt, bestanden in einigen Gemeinden Schulstiftungen. Nachzutragen ist noch jene von Kaplan Rudolph Egger, welcher der Schule von Tafers 50 Louis d'or vergabte. Tafers, Pfarreiversammlungen-Protokolle, 6. Oktober 1822. — Heitenried hingegen besitzt keine Schulstiftungen. « Ludimagister nullus adest placito episcopali donatus, nulli sunt redditus, felixque est, ut unus hoc munere fungi velit, optimeque sum cum illo contentus ». CDG I, Heitenried.

<sup>3</sup> VL, Art. 40.

<sup>4</sup> Je nach den Kenntnissen der Kandidaten stellte der Erziehungsrat ein Patent aus für 1, 2 oder 3 Jahre ; das endgültige Patent und die Bestellsurkunde (Brevet d'institution) kamen auch in Anwendung. SUDAN, l. c., S. 228. — Die Anstellungsurkunde wurde erst gegeben, wenn der Lehrer ein unbedingtes Patent erhalten hatte. CCE, 12 décembre 1820.

Dazu muß der Kandidat noch einen Schein vom Bischof vorweisen können<sup>1</sup>, « für den Teil, welcher den Religionsunterricht betrifft »<sup>2</sup>. Die Wahl selbst war anläßlich der Einsetzung der Bezirksschulkommissionen durch den Beschluß vom 26. Februar 1819 festgelegt worden: Ausschreibung der freien Stelle im Amtsblatt, Prüfung der Zeugnisse durch die Bezirksschulkommission, Wahl des Lehrers durch die Gemeinde und Bestätigung der Wahl durch den Erziehungsrat<sup>3</sup>.

Zu einem eigentlichen Wettbewerb unter den Kandidaten brachte es der Erziehungsrat nicht, so sehr er es auch gewünscht hatte. Gleichwohl hielt er viel darauf, daß jede freie Stelle ausgeschrieben und der Wahlvorgang nicht abgekürzt werde. Die Gemeinde Überstorf, z. B., hatte eigenmächtig ihren Lehrer abgesetzt und einen anderen gewählt. Sie wurde gezwungen, ihren Beschluß rückgängig zu machen, die Lehrerstelle auszuschreiben und die Lehrerbesoldung nicht unter dem gesetzlichen Minimum anzusetzen. Hatte zuerst die Gemeinde versucht, die vorgeschriebene Wahlordnung zu umgehen, so vertauschten jetzt die Gemeindeverwaltung und der Erziehungsrat die Rollen: Der Erziehungsrat gab nur einem Kandidaten die Lehrbewilligung und zwängte ihn somit der Gemeinde auf. Diese beklagte sich bitter darüber und beteuerte, sie könne für ihren Lehrer nicht mehr aufbringen, als den legalen Jahresgehalt, also keine Wohnung, keinen Garten, kein Brennholz. Es solle ihr deshalb erlaubt werden, einen Gemeindegänger als Lehrer anzustellen, der sich mit den 160 Fr. Lehrerbesoldung zufrieden gebe<sup>4</sup>. — Für die frei gewordenen Lehrerstellen in St. Antoni und Plasselb hatten sich nur zwei Anwärter gemeldet: Aebischer für St. Antoni und Rotzetter für Plasselb. « In Anbetracht, daß einerseits beide ganz ungenügend vorbereitet sind und daß man andererseits diese beiden Schulen nicht verwaist lassen könne, wurde beschlossen, daß den beiden gestattet werde, provisorisch diese beiden Schulen zu versehen. Wir verpflichten sie aber dazu, daß sie sich alle drei Monate euch (gemeint ist die Bezirksschulkommission) stellen, damit ihr den Fortschritt ihrer Studien feststellen könnt »<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Es schien Regel gewesen zu sein, daß der Kandidat sich zuerst der bischöflichen Examenkommission stellte und dann beim Erziehungsrat um ein Patent nachsuchte. PCE, 26 octobre 1818, fol. 33.

<sup>2</sup> VL, Art. 39 ff.

<sup>3</sup> Beschluß vom 26. Hornung 1819. Organisation des öffentlichen Unterrichts. Art. 12.

<sup>4</sup> PCE, 23 décembre 1823, fol. 203 und 2 février 1824, fol. 207.

<sup>5</sup> CCE, 21 octobre 1822, fol. 194.

Der Erziehungsrat ist in ständiger Sorge um eine genügende Zahl brauchbarer Lehrer. Den Ligorianern (Patres Redemptoristen) rechnet er es hoch an, daß sie Willens seien « sich unter einem rauhen Himmelsstrich niederzulassen, um in einer unfreundlichen Gegend, welche wegen Mangel an Geistlichen das Bedürfnis der Seelsorge spürt, die Verrichtungen eines Seelsorgers, Sittenlehrers und Pädagogikers zu übernehmen »<sup>1</sup>. Nach ihrer Installation in Tschupru (St. Silvester) zählt der Erziehungsrat darauf, die Ligorianer schlossen sich einer deutschen Provinz an, und man könnte « nach Erfordernis der Umstände und im Fall der Not aus ihrer Mitte Leute ausheben, welche sich, in was für immer einem Fache, des Berufes eines öffentlichen Lehrers annehmen »<sup>2</sup>.

Durch die notwendig gewordene Anstellung von Geistlichen als Schullehrern wurde die alte Streitfrage wiederum aufgeworfen: Hat der Geistliche sich allen Formalitäten einer Lehrerwahl zu unterziehen? In St. Silvester bietet Kaplan Spicher seine Dienste an und will an Stelle von Lehrer Kolly die Schule übernehmen. Der Erziehungsrat schenkt ihm die Examen und Formalitäten einer Lehrerwahl. Als Grund wird der große Mangel an deutschen Lehrern angeführt. Überdies hatte Spicher schon zur Zeit, als er Vikar in Bärfischen war, einen ganz besonderen Eifer für den Schulunterricht an den Tag gelegt<sup>3</sup>.

Von Geistlichen aus der Diözese Lausanne, die der Not der Zeit gehorchend veranlaßt waren, Schule zu halten, forderte der Erziehungsrat keine Examina. Hingegen hatten sich Ortsfremde der Lehrerprüfung zu unterziehen. Vehner, Priester aus Würzburg und jetzt Frühmesser in Schmitten, wird eingeladen, sich am dritten Januar 1823, um zwei Uhr nachmittags, bei der Examenkommission zu stellen<sup>4</sup>. Bevor Vehner in Freiburg die Prüfung macht, berichtet die Bezirksschulkommission am 12. Dezember 1822, daß Vehner jetzt aufgehört habe, in Schmitten die Schule zu halten; der alte Lehrer hätte sie wieder übernommen. Gleichwohl hat sich Vehner am bestimmten Tage in Freiburg eingefunden und das Lehrerexamen bestanden. Der Erziehungsrat steht vor einem Rätsel und beauftragt den Oberamtmann Odet, die Absichten Vehners zu erforschen<sup>5</sup>. — Die Verwendung von

<sup>1</sup> PCE, 26 août 1817, fol. 9.

<sup>2</sup> l. c., 6 octobre 1823, fol. 193.

<sup>3</sup> l. c., 17 décembre 1817, fol. 17.

<sup>4</sup> PCE, 21 janvier 1823, fol. 163.

<sup>5</sup> ibid., 6 octobre 1823, fol. 193 und 17 février 1820, fol. 72.

Geistlichen als Schullehrer wird vom Erziehungsrat grundsätzlich als eine Zwischenlösung angesehen. Für den genannten Kaplan Spicher wird angeordnet, dieser solle vorläufig ein Jahr lang Schule halten ; nachher werde man sehen, was man tun wolle.

Die Lehrer wechselten damals häufig ihren Posten, besonders in den abgelegenen Schulen. Der Segen einer gewissen Selbsthaftigkeit schien weder den Eltern noch den Schulbehörden eingeleuchtet zu haben. Das Gemeindeprotokoll von Rechthalten illustriert das Gesagte<sup>1</sup>. Übrigens besaßen die meisten Lehrer im deutschen Bezirk zwischen 1818 und 1830 nur provisorische Lehrpatente<sup>2</sup>. Diese trugen zum

<sup>1</sup> An der Gemeinderatssitzung vom 6. August 1826 wird beschlossen : « Ist noch aufgeschoben worden die Erwählung eines Schulmeisters für die zwei anderen Schröte zu machen ». Am 3. September wird der Lehrer gewählt. « Es ist Peter Buntschu von Buntschehaus, Pfarrei Rechthalten, durch 5 Stimmen gegen zwei als Schullehrer für die zwei anderen Schröte Brünisried und Oberschrot erwählt worden, welcher ein Fähigkeitszeugnis vom 1. August 1826, aufgestellt vom Erziehungsrat von Freiburg, vorgewiesen hatte ». Im folgenden Jahre wiederholt sich dasselbe, sodaß man sich des Eindruckes nicht erwehren kann, die Gemeindeverwaltung habe ihre Lehrer gleich anderen Gemeindeangestellten nur für ein Jahr wählen wollen. « Für die Ernennung des Schullehrers für die zwei anderen Schröte sollen die zwei anhaltenden, nämlich Hansjosi Neuhaus im Saaly und Jos. Kolly von St. Silvester (in der Gemeinderatssitzung) vorgerufen werden ». Dies geschah am 11. Oktober. « Die Gemeindeversammlung hat den Neuhaus erwählt und für die Bezahlung soll er täglich, da er Schule haltet, 8 baz. haben und die Wohnung und Holz, um die Schulstube zu wärmen während der Schule. Und den Schullohn soll er selbst nach Proportion der Kindern einsammeln, welches er also anerbotten hat ». Die Kandidaten hatten sich persönlich der Gemeindeverwaltung von Rechthalten zu stellen. Daß sie einander unterboten, zeigt das letzte Beispiel. Neuhaus verpflichtete sich, das Schulgeld selbst einzusammeln und ersparte auf diese Weise der Gemeinde einige Franken. In kleinen Gemeinden hielten die Lehrer noch lange Zeit Schule mit einer Besoldung, die unter dem gesetzlichen Minimum stand. So erklären sich die Abmachungen zwischen der Gemeindeverwaltung und dem neu gewählten Lehrer. — Rechthalten, Gemeindeprotokoll Nr. 2, Gemeinderatssitzung vom 6. August 1826 und 4. November 1827.

<sup>2</sup> « Weil der Schulmeister Jakob Jelk durch den Tod abgegangen ist, so stellen sich der Joseph Kolly und der Christoph Buntschu, um die Lehrerstelle anzunehmen. Der Christoph Buntschu ist durch die Mehrheit als provisorischer Schullehrer erwählt worden und hat er um den gleichen Preis angenommen als wie der alte Jakob Jelk ». St. Silvester, Gemeindecarchiv, Gemeindeversammlung vom 5. November 1847. Im Juli 1819 beklagte sich die Schulkommission über die Lehrer Bouget von Bösinggen und Hans Tingueli von Plaffeyen. Der Erziehungsrat antwortete : Man solle sie, in der Absicht, von zwei Übeln das geringere zu wählen, provisorisch behalten. PCE, 2 novembre 1819, fol. 164. — CCE, fol. 51. — Dazu AV, Bösinggen, Nr. 8. — Von den 6 Lehrern, die im Jahre 1821 ihr Patent erhalten, sind zwei berechtigt ein Jahr Schule zu halten, nämlich Aebischer und Jakob Stoll zu St. Antoni. Nach Jahresfrist haben sie sich

häufigen Lehrerwechsel das ihrige bei. Der Erziehungsrat zählte stets auf bessere Lehrkräfte, entließ die schwächeren Elemente, um dann doch wieder genötigt zu sein, sie ins Lehramt aufzunehmen. Im Jahre 1828 bittet die Pfarrei von Tafers den Bischof, er möge Stephan Cotting als Lehrer bestätigen, da sich außer ihm nur ein Joseph Kolly gemeldet habe, der schon dreimal Lehrer war, « ohne sich einige Ehre zu machen » « und dreimal wiederum abgesetzt werden mußte »<sup>1</sup>.

Wer nach Ablauf des provisorischen Patentes sich nicht zur Prüfung einfand, verlor ohne weiteres das Recht auf eine Lehrerstelle, und die betreffende Schule wurde ausgeschrieben<sup>2</sup>. Indes war es nicht zu schwer mit Fleiß und Ausdauer die Examen zu bestehen. Der junge Gillard erhält zuerst nur ein zeitlich begrenztes Patent, « wegen seines jugendlichen Alters ». Wenn er sich beim nächsten Examen bewährt, schreibt der Erziehungsrat an die Schulkommission, wird ihm ein definitives gegeben werden, zugleich mit einer Anstellungsurkunde als Lehrer von Giffers<sup>3</sup>. Der Erziehungsrat kam ungenügend vorbereiteten Lehrern entgegen, indem er sie vorläufig im Lehramt behielt und ihnen Zeit und Gelegenheit zur Weiterbildung gab. Auch große Nachsicht zeigte er und riet der Schulkommission, selbst ganz unfähige, sogar unwürdige Lehrer in Anbetracht der ungünstigen Zeiten und des

wiederum zur Prüfung zu stellen. Drei weitere erhalten ein Patent auf unbestimmte Zeit, wahrscheinlich nach Gutfinden der Schulkommission. Es sind dies : Tingueli Hans von Plaffeyen, Piller Christoph von Rechthalten, Schaller Hans von Wünnewil. Nur einer, Matter Gabriel von Moos, Kt. Aargau, erhält ein definitives Patent. PCE auf der letzten Seite. — Vom neuernannten Lehrer in Überstorf, Piller von Rechthalten, wird die Anstellungsurkunde (brevet d'institution) erst dann zugestellt werden, wenn er die notwendigen Kenntnisse vorweisen kann, die ihm jetzt noch abgehen. PCE, 12 novembre 1822, fol. 195 und CCE, fol. 156. — In der Schule von Rechthalten ist ein gewisser Kolly gewählt worden. Weil seine Vergangenheit keine Garantie für ein sittlich einwandfreies Leben gewährt, bestätigt der Erziehungsrat seine Wahl nur für ein Jahr, und Kolly wird nur « versuchsweise » angestellt. PCE, 11 décembre 1828, fol. 147. — Gillard, früher Lehrer in Rechthalten und Mertenlach, bekommt ein Patent für ein Jahr. Er wurde von dort wegen seines schlechten Aufführens verabschiedet, wird jetzt nach Bärfishen berufen, weil er der einzige ist, der in zwei Sprachen unterrichten kann. PCE, 18 décembre 1830, fol. 245. — Ein anderer Kolly wird im Jahre 1830 zum Lehrer auf dem Bühl, Pfarrei Rechthalten, ernannt ; der Erziehungsrat bestätigt die Wahl für ein Jahr. PCE, 1 avril 1830, fol. 222.

<sup>1</sup> CDG, Brief von Pfarrer Zbinden an den Bischof, 1828.

<sup>2</sup> Aebischer von St. Antoni hat sich nicht zum Examen gestellt, um sein Patent zu erneuern. Sein Verhalten zeige deutlich, daß er auf seine Lehrerstelle verzichte. « Die Dienste, die diese Schule von ihm erhalten, waren übrigens schlecht genug ». PCE, 18 décembre 1830, fol. 246.

<sup>3</sup> PCE, 11 mai 1824, fol. 223.

Mangels an tauglichen Kräften im Amte zu lassen. Ihrerseits trachteten auch die Pfarrer darnach, dem ewigen Wechsel Einhalt zu tun und die Lehrer seßhafter zu machen, indem sie versuchten, dem Lehrer noch andere Ämter in der Pfarrei zu geben, so z. B. das Amt eines Sakristans<sup>1</sup>. — Vom zweiten Schullehrer wurde weder Examen noch Patent verlangt. Er arbeitete unter der Aufsicht des ersten und wurde als sein Gehilfe betrachtet. Und wie wirkte sich diese Erleichterung aus! Für die Stelle des Hilfslehrers in Düdingen meldeten sich 5 Kandidaten, eine Zahl, die bei einer Lehrerwahl nicht erreicht wurde<sup>2</sup>.

Der geringe Zudrang zum Lehrerberuf hing gewiß auch mit den Besoldungsverhältnissen zusammen. 160 Franken jährlich, nebst freier Wohnung, Holz und Garten<sup>3</sup>, das war schon nach damaligen Begriffen recht bescheiden. Immerhin bedeutete das Fixum einen Fortschritt; früher begnügte man sich mit der allgemeinen Redeweise: die Vorsteher der Gemeinde haben dafür zu sorgen, daß dem Lehrer eine angemessene Besoldung gegeben werde<sup>4</sup>. Auch Bischof Yenni begrüßte an der staatlichen Landschulordnung die Bestimmungen über die Besoldung der Lehrer, hatte er doch zwei Jahre früher geklagt, daß die Lehrerbesoldung zu gering sei<sup>5</sup>.

Aus den Gemeinderechnungen, z. B. von Tafers und Rechthalten, ist zu sehen, daß der Lehrergehalt nicht immer ganz und zum bestimmten Termin ausbezahlt wurde. In der Gemeinde Tafers erhielt

<sup>1</sup> In Düdingen meldeten sich drei Bürger für die vakante Stelle des Sakristans. Jeder Bewerber hat Bürgen zu stellen. Der Pfarrer empfiehlt den Schullehrer und bürgt für ihn. « Da die Ehrs. Peter Fasel, Schullehrer, Peter Jenny, Krämer, und Niklaus Zumwald, Arzt, alle vom Dorfe Düdingen als Sigristen anhielten, . . . so wurde durch alle stimmfähigen Gemeindeglieder folgendermaßen entschieden, nämlich 284 Stimmen wurden für alle drei Anhaltende abgelegt, davon hatte Peter Fasel 185, Peter Jenny 45, Niklaus Zumwald 54 ». Gemeindegliederarchiv Düdingen, Protokoll des Gemeinderates vom 13. Juni 1819. Zur gleichen Zeit wendet sich der Pfarrer von Plaffeyen, Joseph Ludwig Bertschy, an den Bischof mit der Bitte, den neulich von der Gemeindeversammlung zum Lehrer ernannten Sakristan Hans Joseph Thalmann mit einem Placet zu versehen. CDG, Plaffeyen.

<sup>2</sup> Gemeindegliederarchiv Düdingen, Protokoll der Gemeindeverwaltung, 27. März 1822. « Zur zweiten Schullehrerstelle von Düdingen haben sich je nach der Verkündigung anschreiben lassen, nämlich die Ehrs. Ulrich Buchmann, Schuler zu Düdingen, Jakob Fasel, wohnhaft am Staberg, Jakob Lehmann von Lanten, Johann Roggo von Pontels und Johann Jakob Trinzeng von Alterswil, von welchen der ehrs. Johann Roggo von Pontels durch das Stimmenmehr als Unterlehrer ist erwählt worden ».

<sup>3</sup> VL, Art. 35.

<sup>4</sup> AV, Bödingen, 9. Juli 1816.

<sup>5</sup> SUDAN, l. c., Mémoires de Monseigneur Yenni, 2 juillet 1817.

für das Jahr 1822 nur der Lehrer in der Hauptschule Tafers die gesetzliche Besoldung von 160 Franken. Der Lehrer von St. Antoni mußte sich mit 110, der von Alterswil mit 44 Franken begnügen. Dieser Ausgabe von zusammen 314 Franken für die Schule steht eine Einnahme von 92 Franken 8 Batzen gegenüber, welche das Schulgeld der Eltern darstellt<sup>1</sup>. In den Jahren 1823 bis 1826 erhalten alle drei Lehrer der Pfarrei Tafers die gesetzlichen 160 Franken und zwar zur rechten Zeit<sup>2</sup>. Die Gemeinde schießt sogar den ärmeren Bürgern den Beitrag für die Schule vor. In der Jahresrechnung von 1828 trifft man Posten von rückständigen Schulgeldern aus den Jahren 1824, 1825, 1826 und 1827. Einigen Familienvätern muß das Schulgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden<sup>3</sup>. Der Lehrer der beiden oberen Schräte in Rechthalten soll im Jahre 1820 die Schule in der Halta, im Hause des Hans Eltschinger fortführen. Seine Besoldung ist geringer als die des Hauptschullehrers in Rechthalten. Die Gemeinde ist nicht gewillt, ihm die gesetzlichen 160 Franken sicherzustellen; er wird, « obschon dieses dem Schulreglement entgegensteht, 1 Batzen bekommen von jeder Woche, in welcher jedes Kind zu dieser Schule kommen wird »<sup>4</sup>. Der Unterschied in der Besoldung der beiden Lehrer wird noch größer im Jahre 1826. Der « obere Schullehrer Peter Buntschu » (in der Nebenschule) soll nach der Berechnung des Oberamtmanns für 7 Batzen pro Tag Schule gehalten haben. Der Lehrer im Hauptdorf, Alois Wandeler, bezieht eine Jahresbesoldung von 142 Franken 5 Batzen und ein « Loos Holz ». Aber auch hier sind es die Familienväter, die nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder für den Lehrerlohn aufkommen, ausgenommen die « Hausarmen, welche auf der Armenliste geschrieben sind »<sup>5</sup>.

Die Schulbehörden der Helvetik hatten für die Lehrer ein festes Einkommen vorgeschrieben, den Schulbatzen abgeschafft und die unentgeltliche Schule eingeführt, Maßnahmen, die auf dem Papier standen und nicht durchgeführt werden konnten. Das restaurierte Patriziat regelte die Besoldung der Lehrer durch ein Gesetz, ließ aber den Schulgemeinden die alte Schulsteuer, den Schulbatzen. Die Gemeindeverwaltung von Tafers setzte für die Jahre 1822 und 1823

<sup>1</sup> Gemeindearchiv Tafers, Rechnungsbuch für die Jahre 1821 ff.

<sup>2</sup> Gemeindearchiv Tafers, Protokoll der Pfarreiversammlung, 1823 ff.

<sup>3</sup> Tafers, Protokoll der Gemeindeversammlung 1828.

<sup>4</sup> Gemeindearchiv Rechthalten, Gemeindeprotokoll 1820, S. 102.

<sup>5</sup> l. c., Sitzung des Gemeinderates vom 29. Oktober 1826.

für jedes Schulkind einen Franken und 4 Batzen fest<sup>1</sup>. In Rechthalten bezahlen alle Hausväter für jedes schulpflichtige Kind im Jahre 1819 einen Franken<sup>2</sup>, im Jahre 1829 12 Batzen (= einen Franken zwei Batzen)<sup>3</sup>. Der Lehrer daselbst braucht nicht mehr selbst, wie im 18. Jahrhundert, das Schulgeld von Haus zu Haus zu sammeln. Dazu wird jedes Jahr von der Gemeindeverwaltung ein Bürger bestimmt<sup>4</sup>. Es kam vor, daß die rückständigen Schulgelder vom Landjäger eingetrieben werden mußten<sup>5</sup>.

Die Beiträge der Familienväter erreichten nirgends die Summe von 160 Franken. Wer sollte das Fehlende leisten? Daraus ergaben sich Schwierigkeiten in Heitenried. In der Gemeindeversammlung vom 9. April 1827, die vom Oberamtmann selbst präsiert wurde, war man zuerst einverstanden, die rückständigen Schulgelder aus der Gemeindegasse zu bezahlen. Für die Jahre 1824 und 1825 machte es nach der Berechnung von Schulinspektor Müller 42 Louis 2 Batzen aus; für das Jahr 1826 fehlten bei 30 Louis. Nach dieser Feststellung hat « die Mehrheit getroffen, den Schullohn ganz von dem Gemeindegasse auszubezahlen ». Mit diesem Beschluß waren viele Bürger nachher nicht mehr einverstanden. Nach langem hin und her wird eine « freundliche Vereinbarung » getroffen: Vorerst bezahlen ohne Ausnahme alle Kinder, die zur Pfarrei Tafers gehören, aber in Heitenried die Schule besuchen, den Schulbatzen. Was dann noch zum legalen Fixum des Lehrers fehlt, leisten die wohlhabenden Bürger und Hintersäßen von Heitenried je nach der Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder. Und hier noch ein Unterschied: Für die Gemeindegasse wird die Hälfte des ihnen zufallenden Betrages aus der Gemeindegasse genommen<sup>6</sup>.

Vergütungen und Geldgeschenke an Lehrer waren häufig. In Heitenried wird dem Lehrer eine Entschädigung von 32 Franken entrichtet « wegen dem Hagelschaden, der ihm am 6. Heumonath ist verursacht worden . . . »<sup>7</sup>. Eine Gratifikation kommt im Jahre 1837 dem

<sup>1</sup> Gemeindearchiv Tafers, Protokoll der Pfarreversammlung 13. Juni 1822 und 28. Oktober 1823.

<sup>2</sup> Sobald ein Kind schulpflichtig ist, ob es nun tatsächlich die Schule besuche oder nicht, muß der Schulbatzen bezahlt werden. An Stelle der armen Familienväter soll der Schullohn aus dem Armenseckel oder der Gemeindegasse bestritten werden. Gemeindeprotokoll Rechthalten, 30. November 1819, S. 50.

<sup>3</sup> 1. c., 6. März 1829.

<sup>4</sup> 1. c.

<sup>5</sup> 1. c., 3. April 1826.

<sup>6</sup> Gemeindearchiv Heitenried, Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juli 1827 und 9. April 1827.

<sup>7</sup> 1. c., Protokoll der Gemeindeversammlung, 10. August 1828.

Kaplan von Bösing en zu, wegen « Erkenntlichkeit und unermüdeten Fleiß des Schulhaltens »<sup>1</sup>. Auch der Erziehungsrat möchte einige Male durch Geschenke nachhelfen. So soll im Jahre 1822 der Lehrer von Rechthalten auf Geheiß des Erziehungsrates 32 Franken erhalten, « zum Beweise unserer Anerkennung für Eifer und Interesse, das er für die Schule an den Tag legt ». Dieser ging in seinem Schuleifer so weit, « daß er Geld aus seiner eigenen Tasche für die Anschaffung des notwendigen Schulmaterials vorstreckte »<sup>2</sup>. Der Erziehungsrat läßt im Jahre 1829 an Lehrer Rotzetter von Plasselb 8 Pfund zukommen « à titre de gratification et d'encouragement »<sup>3</sup>.

Wo die Frühmeß- oder Kaplaneistiftungen zugleich Schulstiftungen waren, und die Geistlichen Schule zu halten hatten, da konnte es leicht zu ernstest Auseinandersetzungen kommen. Wenn der Inhaber der Pfründe aus irgend einem Grunde die Schule nicht mehr betreute, hatte er dann noch das Recht im Kaplaneihause zu wohnen und die Zinsen der Stiftung zu beanspruchen? Waren die Kaplaneistiftungen in Wallenbuch, Schmitt en, St. Antoni und Alterswil in erster Linie religiöse Stiftungen und dann erst Schulstiftungen? Die Frage wurde vom Bischof und dem Erziehungsrat verschieden beantwortet; gelöst wurde sie noch lange nicht. — Im Jahre 1744 wurde in Alterswil die Stelle des Frühmessers aufgehoben, da die Einkünfte zu gering waren, um einen ständigen Priester zu unterhalten. Später, im Jahre 1817, macht sich das Bedürfnis wieder geltend « die ledige Frühmeßpfrund zu besetzen ». Seit dem Weggang des Frühmessers hatte aber ein Lehrer mit seiner Familie die Wohnung des Frühmessers bezogen und hielt dort Schule. Was sollte nun geschehen? In einem Briefe vom 3. November 1817 wendet sich der Lehrer von Alterswil, Wilhelm Schafer, an den Bischof und schlägt vor, man könnte den Frühmesser von Alterswil nach Obermonten versetzen, da in Alterswil ein anderes Haus nicht vorhanden sei, um den Frühmesser unterzubringen<sup>4</sup>. Am gleichen Tage schreiben auch die Gemeindevorsteher von Alterswil an den Bischof; sie unterstützen ihren Lehrer, heben hervor, daß er ein armer Familienvater sei und stellen fest, daß der gegenwärtige Kaplan Stoll nicht imstande sei, Schule zu halten, « was sonst einem jeden hiesigen Frühmesser seine Pflicht wäre, und deswegen die hiesigen

<sup>1</sup> Bösing en, Protokoll der Pfarrgemeinde, 1837.

<sup>2</sup> CCE, Lettre du 15 mars 1822, fol. 159.

<sup>3</sup> PCE, 15 avril 1829, fol. 173.

<sup>4</sup> CDG, Alterswil, Nr. 14.

Gemeindebewohner zum Unterhalt des Frühmessers freiwillig gar viel beigesteuert haben »<sup>1</sup>. Die Gemeindebehörde war also der Auffassung, daß die Frühmeßstiftung von Alterswil vor allem eine Schulstiftung war. Da nun Kaplan Stoll nicht mehr Schule halten könne, so solle man ihn versetzen und das Frühmesserhaus dem Lehrer überlassen<sup>2</sup>.

Die Wohnverhältnisse auf dem Lande waren bescheiden genug. In Rechthalten wurde der Bau eines Hauses in Angriff genommen, « für einen jederweiligen Frühmesser, welches Haus zugleich für ein Gemeindehaus und auch für ein Schulhaus dienen soll »<sup>3</sup>. Wo immer möglich, wohnte der Lehrer mit seiner Familie im Schulhaus. Besaß die Gemeinde noch kein besonderes Schulhaus, was in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Regel war, so wurde für die Schule ein Privatzimmer gemietet und die Lehrersfamilie anderswo untergebracht. Viel einfacher und für den Gemeindehaushalt vorteilhafter war es, wenn der Lehrer selbst Hausbesitzer war oder bei Verwandten wohnte. Auch ein Grund, warum man den einheimischen Lehrer einem ortsfremden vorzog. So verhielt es sich z. B. in Heitenried. Der Lehrer daselbst, Wohlhauser, wohnte und hielt Schule in einem Haus, auf welches er und die Gemeinde Heitenried zugleich ein Recht besaßen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> l. c.

<sup>2</sup> Kaplan Stoll blieb indes in Alterswil. Wir treffen ihn noch dort im Jahre 1826 (Status Cleri), Decanatus germanus. Haben Frühmesser und Lehrer seitdem im gleichen Hause gewohnt ?

<sup>3</sup> Gemeindecarchiv Rechthalten, Protokoll der Gemeindeversammlung, 22. November 1818.

<sup>4</sup> Frau Wwe. Loffing vermachte durch Testament den Gemeinden Tafers und Heitenried ihre Güter, die in Freiburg und Heitenried gelegen waren. Nach dem Tode der Erblasserin traten nun die beiden Gemeinden aus Furcht, mehr auszahlen zu müssen als die Erbschaft wert sei, ihre geerbten Güter um 900 Kronen an Jos. Bongard von Freiburg ab, am 25. März 1819.

Zur Erbmasse gehörte in Heitenried ein geräumiges Haus mit Land ; mit Ausnahme « des Kramladens samt den Waren », die laut Testament den beiden Töchtern der Erblasserin, Wohlhauser und Lehmann, bleiben sollten, wurde die Gemeinde Heitenried Besitzerin dieses Gutes. Der Ertrag daraus war entweder durch das Testament der Wwe. Loffing oder durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung dazu bestimmt worden, den armen Kindern das Schulgeld zu bezahlen und den Lehrer zu besolden. Nun aber machte Jos. Bongard auch Anspruch auf das « Schulgütlein » ; dagegen wird in der Gemeindeversammlung Heitenried Einspruch erhoben : es erstehe daraus ein großer Verlust « für die Unterstützung der Armen », und die Gemeinde befinde sich in der Unmöglichkeit, ohne das « Schulgütlein » einen Lehrer zu besolden, wie es die neue Verordnung verlange. Was den Anspruch Bongards betreffe, so sei die Abmachung ungültig ; die Gemeindeverwaltung habe den Vertrag mit Bongard aus sich selbst, ohne in der Gemeindeversammlung anzufragen, abgeschlossen, was widerrechtlich sei.

Die Angelegenheit kam, weil eine Schulfrage damit verquickt war, zur Ent-

Für eine Gemeinde war es noch in anderer Hinsicht vorteilhaft, wenn das Schulhaus mehrere Zwecke zu erfüllen hatte. War das Schulhaus z. B. zugleich Kaplanei- oder Frühmesserhaus, so durften für die Erstellung und für den Unterhalt auch kirchliche Gelder herangezogen werden. So ist es zu erklären, daß z. B. in Rechthalten sogar das Geld der Bruderschaftskassen für den Bau des Schulhauses verwendet wurde<sup>1</sup>. Der Staat selbst leistete keinen Beitrag, weder an

scheidung vor den Oberamtmann und den Staatsrat; hier war man der Ansicht, das Abkommen mit Bongard solle rückgängig gemacht werden. Man ließ es zum Prozeß kommen: doch bevor er ausgetragen wurde, verständigte sich die Gemeinde Heitenried mit Jos. Bongard; es kam zu einem «gütlichen Vergleich», den die Schulbehörden annahmen, denn Bongard «zieht seine Ansprüche auf das Schulgütlein ganz zurück». 9. Februar 1823.

Bisher wurde das Schullokal von Heitenried bald in dieses, bald in jenes Privathaus verlegt. Die Schulkommission findet das Schulzimmer ungenügend und gibt der Gemeinde im Jahre 1825 den Befehl, es anderswo einzurichten. «Ist vorgetragen worden, daß die Pfarrverwaltung schon durch drei Schreiben von der Tit. Schulkommission den Befehl erhalten habe, um in dem oberen Stockwerk der Pinte das Schullokal errichten zu lassen. Nachdem also die Versammlung diesen Befehl in Betracht gezogen hatte, fand sie, daß die Kinder nicht allzeit unter der Aufsicht des Lehrers stehen, weil er am Morgen und zu Mittag nicht allda ist, wo es doch am notwendigsten wäre, und wo die Kinder das Böse sehen und begehen, und daß trotz bestmöglicher Erbauung eines Ofens immer Gefahr sein würde, das Haus in Brand zu stecken und das ganze Dorf einzuäschern, dagegen sich der Feuerhauptmann gänzlich widersetzte, und daß auch durch die von außen anzubringende Treppe, wenn sie schon mit Sorgfalt erbaut wird, wegen Mangel an Raum die Kinder zu Winterszeit in Gefahr würden, Beine und Arme zu brechen; deshalb widersetzte sich die Mehrheit der Versammlung, diese Einrichtung zu treffen, und beschloß hingegen, daß das Schullokal in das von der Frau Loffing vergabte Haus verlegt werden solle, vermittelt der Vergrößerung einer Stube, welche vom Schullehrer nicht bewohnt wird und ohnehin verbessert werden muß, und was an dem nebenliegenden Garten wegen der Vergrößerung der Stube abgeht, von dem an den Garten anstoßenden Grundeigentümer abzukaufen, damit der Schullehrer keinen Schaden leide». Der Lehrer daselbst hieß Wohlhauser, ein Enkel der Witwe Loffing. Als solcher hatte er ein Anrecht auf den Raum des «Schulgütleins», wo früher der Kramladen war, der jetzt in eine Schulstube umgewandelt werden sollte. Der Lehrer wohnt in einem Hause, das der Gemeinde gehört, und die Gemeinde hat ein Schulzimmer in einem Raume untergebracht, auf den der Lehrer ein Verfügungsrecht hat. Welch komplizierte Verhältnisse! Gemeindearchiv Heitenried, Gemeindeversammlungen.

<sup>1</sup> Gemeindearchiv Rechthalten, Gemeindeprotokoll. Der Beschluß vom 15. Oktober 1820: «Zur Ausbauung des Kaplanei- oder Schulhauses soll das Geld, welches in der Bruderschaftskasse übrig und jetzt wirklich müßig ist, angewendet werden, bis die versprochenen freiwilligen Steuern zu diesem (für den Schulhausbau) werden eingegangen sein. Dieses obgesagte Bruderschaftsgeld wird erst alsdann wiederum zurückzugeben sein, wann die erwähnten freiwilligen Steuern hinreichen werden, um die Auslagen für den ganzen Bau des genannten Kaplaneihauses zu bezahlen», S. 92. Dazu der Beschluß vom 5. November des gleichen

die Besoldung der Lehrer, noch an den Bau der Schulhäuser. Der Gemeinde Rechthalten erklärte der Erziehungsrat, in diesem Punkte mit dem Staatsrat übereinstimmend, daß er mit Genugtuung vom Eifer einiger Gemeinden Kenntnis habe, aber es sei der Regierung von Freiburg unmöglich, sich durch Geldbeiträge am Bau von Schulhäusern zu beteiligen<sup>1</sup>.

Unter dem restaurierten Patriziat unterscheidet sich der Lehrer, was die Vorbildung und die Kenntnisse betrifft, von seinen Vorgängern nicht wesentlich. Er kann mehr oder weniger gut lesen und schreiben, auch etwas rechnen, gerade genug, um den Kindern das Notwendige beizubringen. Eine andere als die Dorfschule hat der Lehrer selbst nicht besucht. Gelegentlich ist es auch der Ortsgeistliche, der die Kenntnisse des angehenden Lehrers durch Nachstunden etwas ergänzt. In seltenen Fällen (z. B. in Mertenlach) hat ein Stadtschulmeister den Kandidaten unterwiesen. Daß noch um diese Zeit die Lehrer wie stellenlose Handwerksburschen von Dorf zu Dorf zogen, sich monatlich oder jährlich anstellen ließen, trifft für den Kanton Freiburg nicht mehr zu. Schon die Schulverordnung von 1751 hatte den herumvagierenden Schulmeistern das Handwerk gelegt. Überdies hatte man in den Gemeinden gegen unbekannte Bewerber eine angeborene Abneigung, so daß es Kantonsfremden nicht leicht war, eine Anstellung zu finden. Dieses Mißtrauen übertrug sich sogar auf Anwärter aus anderen Gemeinden des Kantons; der Erziehungsrat mußte öfters dagegen einschreiten und die Gemeindeverwaltungen ausdrücklich verpflichten, alle Kandidaten für die Bewerbung einer offenen Stelle zuzulassen. Wie schwer war es noch später dem Erziehungsrat, solche

Jahres: « Das Geld von ungefähr 200 Franken, welches wirklich in dem Frühmeßamt in Vorrat müßig ist, wird für die Bestreitung der Ausgaben zu der Erbauung des Schulhauses und des Herrn Frühmessers Wohnung angewendet ». S. 96.

<sup>1</sup> A la Commission des écoles pour l'arrondissement de Fribourg: « Nous apprécions toutes les raisons, que vous avancez dans votre lettre du 19 septembre dernier, tendant à obtenir en faveur de la paroisse de Dirlaret un secours en argent pour lui faciliter la bâtisse de son école; mais nous regrettons beaucoup de ne pouvoir secourir une paroisse qui montre de l'empressement à trouver les moyens pour améliorer l'instruction de sa Jeunesse. La position de notre canton est telle, qu'il y existe un grand nombre de paroisses moins aisées et moins peuplées que celle de Dirlaret. Accorder une gratification à celle-ci, serait ouvrir la porte aux réclamations de toutes celles, qui à raison de leur pauvreté se persuaderaient avoir un titre à la même faveur. Par ces motifs nous ne pouvons prendre aucun engagement d'assister de la caisse des écoles la Commune pétitionnaire ». PCE, fol. 93 und CCE, fol. 100.

Bestrebungen bei der Lehrerwahl zu unterdrücken! Wie mancher Kampf entspann sich deshalb zwischen den Gemeinden und den Schulbehörden!

Im Vergleich zu früher waren die Lehrer zwischen 1800 und 1830 besser besoldet. Die Schülerzahl wuchs beständig, das Schulgeld floß deshalb reichlicher, so daß die Gemeinden ihrem Lehrer mit gutem Willen das Fixum sicherstellen konnten. Unter dem Volke selbst hatte der Lehrerstand an Ansehen gewonnen, nicht zuletzt der eingehenderen Lehrerprüfungen wegen. An der Ausbildung der Lehrer fehlte indes noch der wichtigste Teil: die methodische Einführung in die Unterrichtslehre und in die Grundsätze der Pädagogik.

## V. Lehrmittel und Schulbetrieb

Die Schule von 1814 bis 1830 ist, wenn man den Schulunterricht ins Auge faßt, durch die Vereinheitlichung der Lehrmittel gekennzeichnet. Es geht zwar hier weit langsamer vorwärts als mit der Aufstellung und Organisation der Schulbehörden, die auf Geheiß der Regierung in kürzester Zeit ins Leben gerufen wurden.

Die Schulfächer waren: Lesen, Schreiben « und die übliche Rechenkunst auf die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, insbesondere aber auf die Bedürfnisse des Landes begründet »<sup>1</sup>. Als wichtigster « Unterrichtsgegenstand » blieb die religiöse Unterweisung bestehen. Für sie allein werden die Lehrmittel (in den beiden Schulordnungen von 1819 und 1823) angegeben: der Bistumskatechismus, die heilige Geschichte und Denksprüche aus der Heiligen Schrift. Soweit für den Leseunterricht nicht auch der Katechismus und die Biblische Geschichte verwendet wurden, stand die Wahl des Lesebuches dem Lehrer frei. Es wird zwar in beiden Schulordnungen (Art. 9) von einem Handbuch für die Landschulen des Kantons gesprochen, das der Erziehungsrat bald herausgeben werde. Das angekündigte Handbuch erschien im Jahre 1825, ist aber kein Buch für die Schüler, sondern ein ausführlicher Schulplan zu Händen des Schullehrers. Auch im Handbuch werden noch keine Lehrbücher genannt: « Die Elementarbücher für die verschiedenen Abteilungen werden, in Hinsicht auf den religiösen Unterricht, von dem hochwürdigsten Bischofe bestimmt werden, und in betreff des Lesens, Rechnens und Sprachunterrichts von dem Er-

<sup>1</sup> VL 1819 und 1823, Art. 7.

ziehungsrates. Die Kinder der gleichen Abteilungen werden auch die gleichen Schulbücher haben »<sup>1</sup>.

Einheitliches Lehrmaterial wurde zuerst in den französischen Schulen des Kantons eingeführt. Es waren Lesetabellen und Schreibvorlagen, die auf Kosten des Staates gedruckt und den Landschulen unentgeltlich zugestellt wurden<sup>2</sup>. Nur allmählich folgten die Gemeinden dem Beispiel der kantonalen Schulbehörden und konnten sich entschließen, aus der Gemeindekasse Schulmaterial anzuschaffen<sup>3</sup>.

Es dauerte noch einige Zeit, bis der Erziehungsrat die ersten Schreibvorlagen und Lesetabellen in die deutschen Schulen sandte. Die Schreibvorlagen wurden im November 1822 von Luzern bezogen und sogleich in den Landschulen verteilt. « Es werden gegenwärtig in Luzern wunderbare Schreibvorlagen für die deutschen Schulen gedruckt ... Man könnte eine bestimmte Anzahl solcher bekommen zu einem bescheidenen Preis ... Darauf beschließt der Erziehungsrat 60 Exemplare dieser deutschen Schreibvorlagen anzuschaffen »<sup>4</sup>. Die

<sup>1</sup> HS, Art. 4 und 5.

<sup>2</sup> Am 22. Dezember 1817 beschloß der Erziehungsrat, den Staatsrat anzufragen um die Summe von 232 Schweizerfranken zum Ankauf von Druckbuchstaben, welche « zur Abdruckung der vorschriftsgemäßen Schultabellen geeignet sind ». Ferner benötigte der Erziehungsrat 400 Fr., um « 200 neue Exemplare des neuen Abécédaire und Syllabaire ausfertigen lassen zu können ». Er beabsichtigte, dieselben auszuteilen an die « nach Verbesserung des Elementarunterrichtes strebenden Landschulen, ... damit aus Mangel an zugehörigen Unterrichtsmaterialien das Rückgängige in der Volksunterweisung nicht könne vorgeschützt werden ». Dem Begehren des Erziehungsrates wurde entsprochen. PCE, 22 décembre 1817 fol. 18-19 und CCE. fol. 15 und 16.

<sup>3</sup> Die Gemeindebehörden beginnen verhältnismäßig spät, Schulmaterial anzuschaffen. Im Rechnungsbuch der Gemeinde Böisingen vom Jahre 1818 bis 1836 steht ein einziger Posten: « Am 12. Januar 1824 gegeben dem Schulmeister für 18 Schulbücher 30 Franken 8 Batz ». Böisingen, Gemeinderechnungen. Sehr wahrscheinlich waren diese 18 Büchlein für arme Kinder gekauft worden. — Die Ausgaben für die Schule in der Gemeinde Tafers betreffen in den Jahren 1820 und 1821 ausschließlich die Lehrerbesoldungen und den Unterhalt des Schullokals. « Für ein Schloß mit zwei Schlüsseln in der Schulstube 1 Fr. 8 bz. Für Spangen und Nägel für die Schulstube 12 Fr. 6 bz. Für die Schulstuben im Grubenacker zu verbessern 5 Fr. 8 bz 2 Kr. Für zwei Tütscheny Laden in der Schulstube 20 Fr. Für Saglatten zu obigem Zwecke 2 Fr. 8 bz ». — In der Jahresrechnung von 1821 auf 22 wird zum erstenmal Schulmaterial erwähnt. In genannten Jahren bezahlt die Pfarrei Tafers für 60 Schultafeln und 500 Griffel 20 Franken. Gemeinderechnung Tafers. — In Rechthalten werden die Posten für Schulzwecke seit 1826 zahlreicher und ebenfalls im gleichen Jahre zum erstenmal ein Posten von 4 Franken für Schreibtafeln.

PCE, 12 novembre 1822, fol. 157.

<sup>4</sup> PCE, 12. Novembre 1822, fol. 157.

Lesetabellen wurden in Straßburg hergestellt, daher ihr Name Straßburgertabellen. P. Girard benützte schon seit Jahren ähnliche Lesetabellen in der französischen Stadtschule. Die deutschen Lesetabellen enthielten Sätze aus der Heiligen Schrift, Sentenzen berühmter Männer und weise Denksprüche. Nach der Auffassung des Freiburger Pädagogen soll das Kind, sobald es die Buchstaben kennt, zur Lektüre ganzer Sätze übergehen<sup>1</sup>. Dazu dienten die Lesetabellen, die Girard selbst kommen ließ<sup>2</sup>. Im Mai 1822 sind bereits 12 Sammlungen der Straßburgertabellen in Freiburg<sup>3</sup>. Im September sind es 18, sodaß man annehmen kann, daß im Herbst 1822 alle deutsch-katholischen Schulen des Kantons mit Straßburgertabellen versorgt waren<sup>4</sup>.

Indes waren die Lesetabellen noch nicht obligatorisch in allen Schulen eingeführt. Bevor der Erziehungsrat diesen Schritt tun will und an eine neue Bestellung der Straßburger Tabellen geht, möchte er sich zuerst erkundigen, ob dieselben in den Schulen überhaupt noch verwendet werden. Die Bezirksschulkommissionen werden beauftragt, anlässlich ihrer Schulbesuche darauf zu achten<sup>5</sup>. Der Bericht der Schulkommission wurde im Erziehungsrat in der Sitzung vom 1. August 1825 besprochen. Es wurde festgestellt, daß nur in einigen Schulen die Lesetabellen benützt werden, wenigstens die eine oder die andere aus der Serie; in den meisten Schulen jedoch mache man davon keinen Gebrauch. « Da hangen sie in der Schulstube an einem Nagel, und der Staub, der sie bedeckt, sagt zur Genüge, in welche Vergessenheit sie geraten sind. Die Unwissenheit und die Vorurteile scheinen die Hauptursache dieses Übelstandes zu sein »<sup>6</sup>. Darauf verschob der Erziehungsrat jeden weiteren Beschluß betreffend der Straßburger Tabellen.

Um die Ablehnung zu verstehen, welche die Straßburgertabellen im deutschen Bezirke erfuhren, müssen wir an den schon erwähnten Methodenstreit erinnern. Im Mai 1823 wurde dem wechselseitigen Unterricht der Todesstoß gegeben. Da die Lesetabellen besonders im

<sup>1</sup> SUDAN, l. c. S. 193 ff.

<sup>2</sup> PCE, 21 mai 1822, fol. 133. « Il (le Père Girard) produit le compte de l'achat de ces tableaux lequels, y compris ceux du port, se monte à la somme de 44 francs et 9 batz ».

<sup>3</sup> PCE, 17 septembre 1822, fol. 156.

<sup>4</sup> Trotz aller Bemühungen ist es mir nicht geglückt, wenigstens einige Exemplare dieser Straßburger Tabellen ausfindig zu machen. Sie befinden sich in keiner Schweizer Bibliothek, und auch die Nachforschungen in den Bibliotheken Straßburgs führten zu keinem Ergebnis.

<sup>5</sup> PCE, 30 juin 1825, fol. 267.

<sup>6</sup> PCE, 1<sup>er</sup> août 1825, fol. 267.

wechselseitigen Unterricht gebraucht wurden, fielen auch sie in Ungnade. Außerdem wurden die Lesetabellen noch aus einem religiösen Grunde beanstandet. « Die Sittensprüche in den Lesetabellen aus Straßburg haben kein echt katholisches Gepräge », sagte man, « und doch wäre es nützlich, ja notwendig, daß man den katholischen Geist in ihnen fände ». Um Bischof Yenni einen Gefallen zu tun, ließ sich der Erziehungsrat herbei, die französischen Lesetabellen durch Herrn d'Odet überprüfen zu lassen, um zu sehen, was man davon streichen könne ohne ihre Verwendung zu beeinträchtigen ; bei den deutschen Tabellen sei es unmöglich, etwas zu ändern, denn man müßte alles ändern<sup>1</sup>. Wahrscheinlich enthielten die deutschen Lesetabellen noch mehr solcher Denksprüche, um derentwillen der Klerus sie mißbilligte. Die Partei des Bischofs setzte es durch, daß im neuen Schulreglement von 1823 die Denksprüche nicht mehr erwähnt wurden. Im Gebrauch der Denksprüche sah der Bischof offenbar jene religiös liberale und unkatholische Tendenz, die in den Volksschulen einen vom christlichen Dogma und der katholischen Glaubenslehre losgelösten und allen Konfessionen angepaßten Sittenunterricht einzuführen bestrebt war. Sonderbarerweise versteifte man sich im Erziehungsrate immer mehr auf die Lesetabellen und verlangte, daß sie in allen Schulen benützt würden.

In mehreren Gemeinden gaben die Straßburger Tabellen dem Erziehungsrat viel zu schaffen. Im April 1821 verklagte der Oberamtmann von Freiburg den Pfarrer von Überstorf, weil dieser sich nicht gescheut hatte, die Bezirksschulkommission öffentlich falscher Absichten zu beschuldigen. Der Erziehungsrat glaubte, daß es sich um ein schweres Vergehen handle und gab dem Staatsrat davon Kenntnis<sup>2</sup>. Der Oberamtmann wurde beauftragt, in Überstorf eine Untersuchung vorzunehmen, um herauszubekommen, wie und wann, von wem die Lesetabellen aus dem Schulzimmer geschafft worden seien. Die Untersuchung ergab, daß der Pfarrer von Überstorf selbst die Tabellen entfernt hatte, überdies auf der Kanzel gegen die gegenseitige Methode gesprochen habe und sich nun weigere, dem Oberamtmann zu antworten. Der Staatsrat wurde beim Bischof vorstellig ; dieser tadelte zwar das voreilige Vorgehen des Pfarrers von Überstorf, benützte aber wiederholt die Gelegenheit, um gegen die wechselseitige Methode ins Feld zu ziehen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> SUDAN, I. c., S. 361.

<sup>2</sup> PCE, 26 avril 1821. fol. 104.

<sup>3</sup> SUDAN, I. c., S. 292.

Noch nach der Schulschlacht von 1823 dauerte der Kampf um die Straßburger Tabellen hartnäckig fort. Von Heitenried hört man, daß dort die Schultabellen öffentlich verbrannt worden seien<sup>1</sup>. Der Oberamtmann machte Nachforschungen; es war ein falsches Gerücht; die Tabellen wurden nur durch den Gemeindepräsident aus der Schule entfernt und aufs Oberamt gebracht. Darauf beschloß der Erziehungsrat, die Schultabellen wiederum nach Heitenried zurückzubringen « wegen ihres großen Nutzens für den Unterricht »<sup>2</sup>. In Zukunft soll der Gemeinderat auf die Lesetabellen ein wachsames Auge haben. Der Erziehungsrat war durchaus nicht gewillt, auf die Straßburger Tabellen zu verzichten. Im Jahre 1829 wird sogar der Beschluß gefaßt, die Tabellen in Freiburg nachzudrucken<sup>3</sup>. Das Vorhaben scheidet an der Antwort des Staatsdruckers Piller, er besitze nicht genügend große Buchstaben. War die Begründung stichhaltig oder diente sie als Vorwand, um mit dem Erziehungsrat nicht gemeinsame Sache zu machen? Die Ausführung wurde dann dem Haus Levrault in Straßburg übertragen, wo die Tabellen erstmals gedruckt wurden. Man bestellte davon 200 Stück zu 1 Franken 50 (französische Franken)<sup>4</sup>.

Die Abneigung gegen die Straßburger Tabellen ist auch auf dem linken Saaneufer noch lange nicht überwunden. In Gurmels tritt der Pfarrer während der Gemeindeversammlung gegen sie auf; der Ammann will dieselben beibehalten. « Mit Kaltblütigkeit, doch mit Nachdruck, drang ich auf Abschaffung derselben, und zwar unter anderen aus folgenden Gründen: Weil diese für katholische Schulen gar nicht passen, und weil der gleichzeitige Unterricht als die einzige legale Lehrnorm die Tabellen ganz unnütz und überflüssig macht »<sup>5</sup>. Die Mehrzahl der Anwesenden waren mit dem Pfarrer einverstanden, der Ammann beharrte auf seinem Standpunkte, hob die Versammlung auf, und die Angelegenheit wurde dem Oberamtmann anheimgestellt.

In Plaffeyen hat man gegen das Verbot des Erziehungsrates die Lesetabellen aus der Schule entfernt. Selbst die Schreibvorlagen hatte der Pfarrer beschlagnahmt, mußte sie dann wiederum herausgeben. Inzwischen hatte der übereifrige Seelenhirte alle Schreibvorlagen, die

<sup>1</sup> PCE, 6 octobre 1823, fol. 194.

<sup>2</sup> PCE, 12 octobre 1823, fol. 196.

<sup>3</sup> PCE, 25 janvier 1829, fol. 156.

<sup>4</sup> PCE, 19 mars 1829, fol. 163.

<sup>5</sup> CD, St. Crucis, Cormondes, Nr. 14. Brief des Pfarrers an den Bischof, undatiert, ungefähr 1825.

nicht ausschließlich katholische Lehrsätze enthielten, mit eigener Hand überschrieben. Es wurde ein langwieriges Gezänk, in das der Pfarrer, der Lehrer, die Gemeindebehörde, der Oberamtmann, der Erziehungsrat und selbst der Staatsrat verwickelt wurden und das sich jahrelang hinauszog<sup>1</sup>. In Überstorf hielt die Opposition gegen den Erziehungsrat und die Schulkommission an. Die Schulbehörden von Freiburg kamen zur Einsicht, daß sich die beiden Schulen von Überstorf und Plaffeyen noch lange nicht fügen werden. Man müsse deshalb versuchen, die beiden Pfarrer von ihrem Posten zu entfernen, das sei der einzige Ausweg<sup>2</sup>. In Plaffeyen trat der Pfarrwechsel bald ein. Im Rapport des Erziehungsrates an den Staatsrat vom 6. Mai 1826 über die Schulverhältnisse in Plaffeyen wird gesagt: « Die Schule in Plaffeyen beginnt sich zu erholen, seit der Ankunft des neuen Pfarrers, der gebildet ist und Eifer für den Unterricht zeigt. Es ist Grund vorhanden, zu hoffen »<sup>3</sup>. In Überstorf hingegen ließen die Spannungen nicht gleich nach; die Streitigkeiten betrafen nicht mehr allein die Schultabellen; die Gegensätze zwischen der Gemeinde und dem Erziehungsrat griffen auf die Schule selbst über. Der Schulbesuch litt schwer darunter. Während des Schuljahres 1824 auf 1825 gingen von 150 schulpflichtigen Kindern nur mehr 16 zur Schule. In den letzten drei Monaten des gleichen Schuljahres gab es nicht weniger als 244 unentschuldigte Absenzen<sup>4</sup>. Nicht viel günstiger lautet der Bericht des folgenden Jahres<sup>5</sup>. Zwei Jahre darauf erhielt die Gemeinde Überstorf den Befehl, ihre Schule um die Hälfte zu vergrößern. Die Gemeindebehörde widersetzte sich mit der Bemerkung, man könne ganz gut die Knaben und Mädchen abwechselungsweise in die Schule kommen lassen; dann wäre das Lokal noch groß genug. Überdies habe die Gemeinde kein Geld zu einem derartigen Unternehmen. Die Bezirksschulkommission und der Erziehungsrat hielten gleichwohl an ihrem Beschluß fest und zwangen die Gemeinde, nachzugeben<sup>6</sup>.

Die ersten in den deutschen Schulen des Kantons eingeführten einheitlichen Lehrmittel waren die Lesetabellen und die Schreibvorlagen.

<sup>1</sup> PCE, 1<sup>er</sup> août 1825, fol. 286; 15 octobre 1825, fol. 278; 17 avril 1826, fol. 307; 6 mai 1826, fol. 311.

<sup>2</sup> CCE, 30 juin 1825, fol. 282.

<sup>3</sup> PCE, 6 mai 1826, fol. 311.

<sup>4</sup> PCE, 30 juin 1825, fol. 264.

<sup>5</sup> PCE, 6 mai 1826, fol. 311.

<sup>6</sup> PCE, 24 avril 1828, fol. 102.

Es wurde damit ein schlechter Anfang gemacht: der Zeitpunkt war ungünstig, die Neuerung fiel zusammen mit dem bewegten Jahre 1823. Nur mit großer Mühe gelang es dem Erziehungsrat, wenigstens einige Landschulen durch einheitliches Lehrmaterial einigermaßen zu « normalisieren ».

Im Jahre 1843 entschuldigte sich der Erziehungsrat von Freiburg beim Erziehungsrat von Luzern, weil er nicht in der Lage sei, ihm die deutschen Schulbücher zur Ansicht zu schicken. Auf den ersten Blick könnte die Notiz so verstanden werden, als ob es im Kanton Freiburg damals noch keine deutschen Schulbücher gegeben hätte. Dem ist aber nicht so. Der Erziehungsrat von Freiburg schickte nach Luzern nur die Liste der in den französischen Schulen verwendeten Bücher, weil entweder deutsche Bücher nicht für alle Unterrichtsfächer vorlagen oder weil die in den deutschen Schulen gebrauchten Bücher nicht Freiburger als Autoren und Verleger hatten<sup>1</sup>. Schon vor der Einführung der Lesetabellen wurde in den Schulen des deutschen Bezirks mit den Kindern gelesen. Im 18. Jahrhundert bediente man sich hier wie anderswo religiöser Schriften und Bücher aus der Erbauungsliteratur<sup>2</sup>. Ein Schulbuch wird für die deutsch-katholischen Schulen des Kantons zum erstenmal im Gemeindeprotokoll von Rechthalten erwähnt. In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 20. November 1825, an welcher auch der Lehrer Wandeler teilnahm, wurde « das neue Schulbüchlein abgelesen »<sup>3</sup>. Um ein eigentliches Lesebuch handelt es sich nicht, und es liegt die Vermutung nahe, daß mit dem « neuen Schulbüchlein » das Handbuch für die Schullehrer gemeint war, das am 11. Juli 1824 vom Staatsrat genehmigt wurde und 1825 im Druck erschien<sup>4</sup>. Sicher ist indes auch diese Annahme nicht, und es könnte darunter ein lokales Lesebuch verstanden sein, das auf Antrag des Schulmeisters, des Pfarrers oder selbst der Bezirksschulkommission in einigen Schulen eingeführt wurde. Ein eigenes Schulbüchlein fand damals auch in

<sup>1</sup> « Si vous n'y trouvez pas d'ouvrages allemands, c'est que les écoles de cette langue ne sont chez nous qu'au nombre de 24, tandis que nous avons 222 écoles françaises qui, en raison de leur nombre, méritent qu'on leur accorde la première place ». CCE, 20 avril 1843, fol. 278. Es folgt die Liste der französischen Schulbücher.

<sup>2</sup> Cf. 2. Teil, Kap. IV.

<sup>3</sup> Rechthalten, Gemeindearchiv.

<sup>4</sup> Das Handbuch für die Schullehrer der Primarschulen gibt eigene Anweisungen über den vom Lehrer zu gebenden Katechismus-Unterricht. Wir werden bei dieser Gelegenheit den Diözesankatechismus besprechen.

Plasselb Eingang<sup>1</sup>. — Mit der Drucklegung eines deutschen Lesebuchs befaßt sich der Erziehungsrat in der Sitzung vom 7. Mai 1826<sup>2</sup>. Die Wahl ist schon getroffen; der Diözesanbischof hat das neue Schulbüchlein warm empfohlen. Es handelte sich um das Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit von Bernhard Galura, Bischof von Wien<sup>3</sup>. Das Büchlein könne ohne weiteres abgedruckt werden, nur müsse man ihm einen anderen Titel geben. Dazu brauchte es aber lange Zeit, denn erst am 28. Januar 1827 wird vom Erziehungsrat der Beschluß gefaßt, das Lesebuch dem Drucker zu übergeben. Es sollen davon 1000 Exemplare gedruckt werden, da das Buch zweckdienlich sei und selbst noch auswärts, d. h. in anderen Kantonen verkauft werden könnte. Der Staatsdrucker Piller will die Arbeit für 4 Batzen pro Exemplar besorgen, wenn der Erziehungsrat sich verpflichtet, ihm 500 Stück abzunehmen, wozu dieser einverstanden war<sup>4</sup>. — Ein letztes Hindernis bleibt zu überwinden: die Druckerlaubnis des Autors. In einem Schreiben vom 20. April 1827 wird diese gegeben, und Galura verzichtet auf jeden Entgelt, «wenn dadurch nur der Unterricht der Jugend gefördert werde». Eines indes wünscht der Autor: Man möchte an Stelle seines Vorwortes ein anderes setzen, «in welchem sein Geist beibehalten bleibe»<sup>5</sup>. Auch solle man nichts verlauten lassen von seinem Briefwechsel mit der Freiburger Regierung, noch von der Druckerlaubnis, da er das Buch dem österreichischen Hofe abgetreten habe<sup>6</sup>. Kuenlin wurde beauftragt, ein entsprechendes Vorwort zu schreiben. Es geschah aber nichts: Das Vorwort Galuras wurde einfach weggelassen und dem Büchlein ein zweiter Untertitel gegeben: Ein Lesuch für die deutschen Schulen. Im Februar 1828 ist das Lesebuch versandbereit. 500 Exemplare werden der Bezirksschulkommission abgegeben und von ihr in den Schulen verteilt. Das Schulbüchlein wird unentgeltlich überlassen, doch ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich dafür, daß die Bücher weder beschädigt werden, noch

<sup>1</sup> « 8. Jan. 1823 Madame Schmid zu Freiburg bezahlt zwölf Schulbüchlein 6 zu 6 Batz 2 Kreuzer und 6 zu 6 Batz, macht 2 Kronen 7 Batz ». Plasselb, Gemeindearchiv, Rechnungsbuch der Kirchenverwaltung.

<sup>2</sup> PCE, 7 mai 1826.

<sup>3</sup> Bernard Galura, Titularbischof von Anthedon, ist im Jahre 1824 noch Generalvikar im Vorarlberg. 1826 wird er als Bischof von Wien erwähnt. Er ist der Verfasser zahlreicher Katechesen, die auch den Geistlichen des Sensebezirks bekannt waren.

<sup>4</sup> PCE, 28 janvier 1827, fol. 12 und 24 mars 1827, fol. 24.

<sup>5</sup> PCE, 24 février 1828, fol. 97.

<sup>6</sup> PCE, 25 avril 1827.

verloren gehen oder veräußert werden. In jeder Schule sollen die besten Schüler eines erhalten, und wenn darüber Unklarheit herrscht, sind die ärmeren zu berücksichtigen<sup>1</sup>.

Galura zählt im Vorwort andere Schriften auf, die ebenfalls Regeln der Höflichkeit enthalten; von früheren soll sein Büchlein sich unterscheiden « durch die religiösen Grundsätze, von denen die christliche Wohlgezogenheit ausgehen soll. Christliche Wohlgezogenheit ist in ihrer Natur nichts anderes als die auf das tägliche Leben angewandte Liebe, ... und Liebe ist der Inbegriff aller Religion » (S. IV u. V). Es ist Galura darum zu tun von der *wahren Volksbildung* zu reden, « die auf Sand gebaut ist, wenn sie nicht auf religiösen Grundsätzen ruht » (S. VIII). « Die Bildung, von der in dieser Schrift die Rede ist und die in keiner Hütte fremd sein soll, habe ich auf religiöse Grundsätze zurückgeführt, um ein festes Gebäude aufzuführen » (S. XI)<sup>2</sup>.

Galura stellt sein Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit in den Dienst der Volkserziehung. Unter Wohlgezogenheit versteht er äußeres Benehmen, Auftreten. Die Religion gibt dem Menschen eine innere Bildung, sagt er; die Wohlgezogenheit gibt und vollendet die äußere Bildung (S. VI). Anderswo setzt Galura die Wohlgezogenheit mit der Höflichkeit in eins und definiert sie als das « sorgfältige Achtgeben, auf daß wir nichts reden oder tun, was Gott und die Menschen beleidigen würde » (S. 29). Der Mensch ist wohlgezogen und wahrhaft gebildet « wenn er Gott gibt, was Gottes ist und dem Menschen, was des Menschen ist, ... wenn er in Gesinnungen und Handlungen alles unterläßt, was gegen diese zwei (die Gottes- und Nächstenliebe) großen Gebote ist » (S. 32). Der Höflichkeit und Wohlgezogenheit sind entgegengesetzt: « Die Grobheit, Rohheit, Falschheit, Verschlagenheit, Lieblosigkeit, Stolz » (S. 31).

Als literarische Gattung steht das Werk Galuras zwischen dem Anstandsbüchlein und der volkstümlichen Sittenlehre. Es geht über

<sup>1</sup> PCE, 24 février 1828, fol. 93.

<sup>2</sup> Das Vorwort zum Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit trägt das Datum vom 24. März 1821. Gedruckt wurde das Büchlein in Wien 1824 und herausgegeben im Verlag der kaiserlich-königlichen Schulbücher. Die von Piller in Freiburg besorgte Ausgabe ist datiert vom Jahre 1831. Das könnte schon die zweite Auflage sein, obwohl nichts vermerkt ist, da im Februar 1828 bereits ins Protokoll des Erziehungsrates geschrieben wurde, Piller sei mit seiner Arbeit fertig. Galuras christliche Wohlgezogenheit fand auch anderswo rasche Verbreitung. Bei Jos. Kösel in Kempten erschien das Buch im Jahre 1841 in 5. Auflage. Im folgenden zitieren wir nach der Ausgabe von 1824.

das gewöhnliche Anstandsbuch hinaus, indem es die äußeren Verhaltensweisen des Menschen aus den christlichen Grundsätzen herleitet und sie religiös motiviert. Von einer Sittenlehre und einem Katechismus unterscheidet sich die « christliche Wohlgezogenheit » dadurch, daß sie nur die äußere Sphäre, das « von Mensch zu Mensch » in Betrachtung zieht.

Der Autor gibt Zweck und Verwendung seines Werkes nur unbestimmt an ; es könne von Kindern und Erwachsenen gelesen werden, in den Familien, Schulen und selbst in der Kirche nutzbar sein. Galura hatte nicht die Absicht, ein Lesebuch für die Primarschulen zu schreiben, läßt aber die Möglichkeit einer solchen Verwendung durchblicken. « Vielleicht habe ich eine zu gute Meinung von dieser Schrift und derselben Inhalte, wenn ich erachte, sie dürfte in Schulen und vorzüglich in Sonntagsschulen und Erziehungshäusern ein Lesebuch werden » (S. IX). Als Lesebuch kann die « christliche Wohlgezogenheit » zwanglos in die Lesebücher des ausgehenden 18. Jahrhunderts eingereiht werden. Von den Nachfolgern des Pädagogen Rochows wurden ebenfalls mehrere Lesebücher mit einem starken Einschlag ins Religiöse und Moralische geschrieben <sup>1</sup>.

Galuras christliche Wohlgezogenheit liest sich leicht ; der Aufbau der Sätze ist einfach und durchsichtig ; in der Wahl der Wörter und Beispiele vermeidet der Autor alles, was nur den Gebildeten verständlich ist. Dennoch ist die « christliche Wohlgezogenheit » kein Lesebuch für Schulkinder. Inhaltlich geht Galura weit über den Interessenkreis der Jugend hinaus. Alle Verhältnisse des Lebens werden gestreift, hygienische, soziologische, philosophische und theologische Erwägungen werden eingestreut, die die Fassungskraft der Kinder übersteigen mußten. — In Anlehnung an das Christenlehrbuch wird der Stoff in Form von Fragen und Antworten geboten ; die letzteren bestehen bisweilen aus ganzen Abhandlungen mit zahlreichen Bibelstellen. Die einzelnen Kapitel sind gleichmäßig aufgebaut : Was versteht man unter dieser oder jener Tugend ? Was ist ihr entgegengesetzt ? Welche Pflichten ergeben sich daraus, welches sind ihre guten Folgen ? Wie kann man sich die besprochene Tugend aneignen ? Das Büchlein bietet eine Überfülle von weisen Beobachtungen, praktischen Winken und treffenden Ratschlägen. Man könnte das Werk ebensogut betiteln : Die Kunst, christlich zu leben. Auch kulturhistorisch hat das Werk

<sup>1</sup> BÜNGER FERD., *Entwicklungsgeschichte*, S. 162-192.

einige Bedeutung, indem es einen Einblick in Sitten und Gewohnheiten des Volkes gewährt.

Die « christliche Wohlgezogenheit » hatte sich für Jahrzehnte in den Schulen des deutschen Bezirkes eingebürgert. Im Jahre 1835 berichtete der Schulinspektor Marro, daß man in jeder Schule noch einige Exemplare von Galuras Lesebüchlein brauchen könnte<sup>1</sup>. In seinen Schulberichten erwähnte Dekan Bertschy, daß in alten Schulen die « christliche Wohlgezogenheit » verwendet werde<sup>2</sup>. Ein ausführlicher Bericht über den Schulbetrieb in Liebistorf läßt erkennen, daß das Lesebüchlein von Galura von den Schülern der obersten Klasse benützt wurde. « Die Schüler der dritten Abteilung der zweiten Klasse lesen im Galura »<sup>3</sup>. Im Jahre 1844 wurde die « christliche Wohlgezogenheit » noch ins Französische übersetzt und fand Eingang in die französischen Schulen des Kantons<sup>4</sup>.

P. Girard hatte auf die Pflege der Muttersprache besonderes Gewicht gelegt<sup>5</sup>. Ist es seinem Einfluß zuzuschreiben, daß dem Lesebuch von Galura einige Jahre später eine deutsche Grammatik folgte? Im Oktober 1838 wird zum erstenmal darüber im Erziehungsrate verhandelt. Bis zum Erscheinen einer eigenen Schulgrammatik soll in der Schule von Düdingen jene des Kantons St. Gallen gebraucht werden<sup>6</sup>. In den anderen Schulen des deutschen Bezirkes, wo man nicht warten wolle, könne man sich behelfen mit einer kurzen Zusammenstellung der wichtigsten grammatischen Regeln. Lehrer Jungo hat die zwölf Seiten umfassende Grammatik zusammengestellt; er erhält für seine Arbeit 20 Franken<sup>7</sup>. Derselbe Jungo, deutscher Lehrer in Freiburg, hatte schon ein kleines Geographiebüchlein verfaßt und dem Erziehungsrat vorgelegt. Man fand, daß das Werk sich nicht gut für die Primarschulen eigne, und ließ dem Autor eine Gratifikation von 10 Franken zukommen<sup>8</sup>. Die angekündigte deutsche Grammatik war im folgenden Jahre 1839 bereit. Der Verfasser wird nirgends erwähnt; auch fanden wir keine Angabe über die Aufnahme des neuen

<sup>1</sup> PCE, 30 mai 1835, fol. 71.

<sup>2</sup> CS 1, 11, 14; CDG 18.

<sup>3</sup> PCE, 14 mars 1833, fol. 346 und CCE, fol. 14bis.

<sup>4</sup> GALURA BERNARD, *La Civilité chrétienne*. Fribourg en Suisse 1844.

<sup>5</sup> BOTH CASIMIR, *L'Education par la langue maternelle selon le P. Girard*, Fribourg 1941.

<sup>6</sup> PCE, 29 octobre 1838, fol. 85bis und CCE, fol. 24.

<sup>7</sup> PCE, 17 novembre 1838, fol. 87bis.

<sup>8</sup> PCE, 27 février 1838, fol. 116bis.

Lehrbuches auf dem Lande. Gedruckt wurde die Grammatik in Freiburg bei Joseph Ludwig Piller, Kantonsdrucker<sup>1</sup>.

Die Grammatik von 1839 ist 97 Seiten stark und zerfällt in zwei Teile, in die Sprachlehre und die Rechtschreiblehre. Im ersten Teil werden zuerst allgemeine Regeln über die Bildung, Zusammensetzung und Aussprache der deutschen Wörter gegeben. Es folgt von Seite 4 bis 66 die Wortlehre (von den Redeteilen). Sie behandelt die 10 Wortarten in der noch heute üblichen Reihenfolge. In der Anlage herrscht wenig Übersicht. Die Definitionen nehmen einen großen Platz ein und sind hin und wieder recht umständlich. Z. B. « das Hauptwort ist der Name eines wirklichen vorhandenen Dinges, oder einer Eigenschaft, oder einer Handlung, die man sich abgesondert von einem Dinge denken kann, als: Hund, Fleiß, Gelehrter »<sup>2</sup>. Nicht weniger ungeschickt ist die Einteilung der Zeiten, in die gegenwärtige, halbvergangene, völlig vergangene, längst vergangene, künftige und künftig vergangene Zeit<sup>3</sup>. Der dritte Abschnitt des ersten Teiles bietet eine kurz gefaßte Satzlehre (von der Wortfügung), soweit dies im Rahmen von 13 Seiten geschehen kann. Hier wird viel aufgezählt, wenig erklärt. So wird z. B. alles, was über den Satz und seine Bestandteile, den Haupt- und Nebensatz, die Vor- und Nachsätze und endlich noch über die Periode zu sagen ist, auf zwei Seiten gebracht. Ausgeblieben sind auch die Übungsaufgaben. Im zweiten Teile werden neben einigen Grundsätzen über die Rechtschreibung eine Reihe von praktischen Regeln angeführt. Im Anhang folgen « Formulare zu kleinen gemeinnützigen Aufsätzen », das sind Musterbriefe für Geschäftsleute und solche, die mit ihnen zu tun haben.

Der Erziehungsrat konnte sich nicht sofort dazu entschließen, die neue Grammatik anzuschaffen und einzuführen. Erst im April 1844 gibt er den Befehl, 800 deutsche Grammatiken in den Schulen des deutschen Bezirkes zu verteilen<sup>4</sup>.

Für die Zeit vor dem politischen Umsturz des Jahres 1848 können noch Schulbücher erwähnt werden, die aus dem französischen übersetzt wurden. Auf den Vorschlag des Inspektors Pasquier verordnete der Erziehungsrat im August 1838 die Einführung der « Comptabilité domestique et agricole ». Im Jahre 1842 beschloß der Erziehungsrat

<sup>1</sup> Anfangsgründe der Deutschen Sprache zum Gebrauch der Primar-Schulen des Kantons Freiburg, 1839, Musée pédagogique.

<sup>2</sup> *ibid.* S. 5.

<sup>3</sup> *ibid.* S. 35.

<sup>4</sup> PCE, 25 août 1838, fol. 77bis.

eine deutsche Übersetzung davon, die wiederum von Lehrer Jungo besorgt wurde, zu überprüfen und zu lithographieren<sup>1</sup>.

Mit der Regierung von 1848 kam der alte, kaum überwundene antiklerikale und liberale Geist wiederum in den Erziehungsrat. Die hergebrachten Schulbücher wurden aus der offiziellen Liste gestrichen; dafür kam ein deutsches Lesebuch zustande nach dem Muster der bernischen, zürcherischen und aargauischen Lehrmittel<sup>2</sup>.

Die Einführung gleicher Lehrbücher für alle Schüler hat den Unterricht « nach der verbesserten Lehrart »<sup>3</sup>, der sog. Simultanmethode, möglich gemacht. Immerhin stand der Lehrer noch vor der großen Aufgabe, wie er mit seinen 50 bis 80 oder noch mehr Kindern arbeiten sollte. Seitdem der gegenseitige Unterricht nicht mehr gestattet war, lehrte der Lehrer in seiner Schule allein; die Verwendung von Monitoren, den Gehilfen des Lehrers, war verpönt; an ihre Stelle treten die Repetitionen, « die nicht länger als eine Woche dieses Amt bekleiden dürfen und denen keine Gewalt erteilt werden soll »<sup>4</sup>.

Das Handbuch von 1825 hat den Beweis zu erbringen, daß ein Lehrer trotz großer Schülerzahl mit der seit 1823 vorgeschriebenen Simultanmethode etwas erreichen könne. Die ersten Artikel des Handbuches gehen gleich an die Lösung der in der Praxis so wichtigen Frage, der Einteilung der Schulkinder nach Klassen. Jede Schule soll in zwei Klassen mit je drei Unterabteilungen eingeteilt werden. Dies hat nicht zu geschehen nach dem Alter, noch nach dem Fortschritt in allen Fächern, sondern nach der Fertigkeit der Schüler im Lesen. (Siehe schematische Darstellung.) Es fällt auf, daß der Unterricht in allen drei Abteilungen der ersten Klasse nicht mit Lesen, Schreiben und Rechnen bezeichnet wird. Und doch kennen die Kinder der ersten Klasse die Buchstaben und Silben, lernen sie schreiben, machen Ziffern und Zahlen nach und sagen das Einmaleins auf. Im Handbuch versteht man unter Lesen, Schreiben und Rechnen eine schon höhere Stufe der betreffenden Disziplinen<sup>5</sup>.

Der zweite Abschnitt des Handbuches (Art. 6 bis 14) handelt von der Tagesordnung. Diese in Form einer Tabelle oder des heutigen Tagebuches wiederzugeben, ist nicht gut möglich, da mehrere Angaben

<sup>1</sup> PCE, 31 octobre 1842, fol. 87bis. Es ist anzunehmen, daß davon kein Exemplar mehr aufzubringen ist.

<sup>2</sup> Protocole Direction de l'Éducation publique, 10 juin 1848.

<sup>3</sup> PCE, 22 décembre 1817, fol. 17.

<sup>4</sup> VL 1819, Art. 8.

<sup>5</sup> HS, Art. 7 in fine.

**Schematische Darstellung der Organisation einer Schule  
nach dem Handbuch für die Schullehrer von 1825**

Klasse der Kleinen, d. h. der Kinder die am ABC sind			Klasse der Großen, d. h. der Kinder, die lesen			
1. Abteilung	2. Abteilung	3. Abteilung	1. Abteilung	2. Abteilung	3. Abteilung	
Buchstaben und Silben bis zu 3 Buchstaben.	Schwere Silben und leichtere Wörter.	Schwerere Wörter und erste Versuche im Lesen.	Fertig lesen lernen im Katechismus und anderen Büchern.	Können fertiger lesen im Katechismus und anderen Büchern.	Können fertig und gut lesen im künftigen Lesebuch.	Lesen
			Schreiben.	In der Rechtschreibung weiter «fortrücken».	Gelesenes erzählen und schriftlich wiedergeben.	Schreiben
			Ein Teil der Wortlehre.	Der andere Teil der Wortlehre und etwas aus der Satzlehre.	Die letzten Sprachkenntnisse.	Grammatik
			Die vier einfachen Regeln.	Die zusammengesetzten Regeln.	Die Vermischungs- und Gesellschaftsregeln.	Rechnen

unter sich nicht zu vereinbaren sind<sup>1</sup>. Als Leitgedanke scheint zu gelten: Jede der sechs Abteilungen beginnt das Tagewerk mit einer Leseübung von 15 bis 18 Minuten<sup>2</sup>. Zuerst kommt die dritte Abteilung der zweiten Klasse zum Wort, dann die zweite Abteilung der zweiten Klasse und sofort bis zur untersten Abteilung der ersten Klasse. Müßig bleibt niemand; bis der Lehrer zu den unteren Abteilungen kommt, sollen diese unter der Leitung eines Repetitors « auf ihren Schiefertafeln Buchstaben, Silben und so weiter schreiben » (Art. 7). Nach dem Leseunterricht beschäftigen sich die Schüler der zweiten Klasse mit einer stillschweigenden Wiederholung des Gelernten und mit « Abschreiben von gedruckten und geschriebenen Vorschriften » (Art. 7), die Kleinen « mit Nachzeichnen von Ziffern und Zahlen », mit Zählen und Hersagen des Einmaleins. Nach dem Leseunterricht haben die Großen ihre Sprachlehre aufzusagen; « letztere Übung wird mit einer grammatikalischen Zergliederung abwechseln » (Art. 13). « Zum Schluß der Vormittagsschule wird eine Übung im Gesang stattfinden, wozu die Kinder, welche Stimme und ein richtiges Gehör besitzen, werden angehalten sein. Sie wird eine halbe Stunde dauern » (Art. 14).

Die Nachmittagsschule dauert wiederum 2 ½ Stunden, von 1 Uhr bis 3 ½ Uhr. Während ¾ Stunden fragt der Lehrer den Katechismus ab und liest mit den Schülern einige Fragen und Antworten weiter. Hier haben wir ein Beispiel von Gesamtunterricht, wie wir ihn in keinem anderen Fache antreffen. Die Kinder beider Klassen machen mit. Die älteren haben aufzupassen, wenn die jüngeren aus dem kleinen Katechismus ausgefragt werden und umgekehrt. Dies mit der

<sup>1</sup> So wird in Art. 7 festgelegt: die Schule solle jeden Tag um acht Uhr beginnen und in Art. 10: der Unterricht der Kleinen dürfe nicht mehr als zwei Stunden dauern. Nun aber kommt der Lehrer laut Art. 7 bis 10 erst nach 49 Minuten zu den Kleinen und muß sich mit ihnen eine ganze Stunde beschäftigen. Dann muß ein Repetitor die Kleinen noch eine halbe Stunde mit « dem Nachzeichnen von Ziffern und Zahlen auf die Schiefertafel beschäftigen ». So hätten die Kleinen beinahe 2 ½ Stunde am Vormittag in die Schule zu gehen, nicht nur zwei Stunden. — Ferner wird im gleichen Artikel 10 ausdrücklich vorgeschrieben, der Lehrer solle sich jeden Vormittag ¾ Stunden mit der dritten Abteilung der ersten Klasse abgeben. Es blieben für die erste und zweite Abteilung der ersten Klasse zusammen nur mehr 15 Minuten übrig, was doch kaum anzunehmen ist.

<sup>2</sup> In Liebistorf begann der Vormittagsunterricht mit der Christenlehre. Darauf folgte in beiden Klassen und in allen Abteilungen der Leseunterricht. Erst « après que le régent s'est occupé de lecture dans tous les cours », geht man zu den anderen Fächern über. PCE, 14 mars 1833, fol. 346.

Begründung: « Da es nützlich ist, die größern Kinder oft an den kleinen Katechismus zu erinnern, und da im größern vieles vorkommt, das von den Kleinern verstanden werden kann, so wird dieser Unterricht allgemein sein, und es sollen dazu alle angehalten werden » (Art. 15).

Das Handbuch von 1825 räumt dem Katechismusunterricht durch den Lehrer täglich eine kleine Stunde ein. Gleich den andern Schulbüchern verdient deshalb der Katechismus eine eingehendere Besprechung, nicht nur, weil in der alten Volksschule viel Zeit auf den Christenlehrunterricht verwendet wurde, sondern weil das Christenlehrbuch Jahrzehnte lang auch als Buchstabier- und Lesebuch gebraucht wurde.

Die Bischöfe von Lausanne pflegten nach ihrem Amtsantritt den Diözesankatechismus unter ihrem Namen herauszugeben und schrieben ein neues Vorwort. Bischof von Montenach tat es im Jahre 1764. In seinem Vorwort weist er hin auf die Notwendigkeit, daß im Glauben, Tun und Lassen, im Bitten und Beten bei allen Gläubigen seiner Diözese Gleichförmigkeit herrsche. Deshalb « befehlen Wir, daß in keinem andern Christenlehrebegriff als im gegenwärtigen gelehrt werde », ohne deshalb die Christenlehrbücher anderer Diözesen zu tadeln. Dieselbe Verordnung wiederholt Bischof von Lenzburg im Katechismus von 1784, Bischof Yenni in dem von 1821<sup>1</sup>. Von Bischof Montenach bis zu Bischof Yenni wurde der Diözesankatechismus ohne wesentliche Abänderungen beibehalten. Bischof von Lenzburg gesteht, er gebrauche fast überall die nämlichen Ausdrücke wie sein Vorgänger und habe nur etliche Erläuterungen und Fragen hinzugesetzt<sup>2</sup>. Bischof Yenni versichert seinerseits, daß der neue Katechismus ein « buchstäblicher Nachdruck » des Christenlehrbuches seiner Vorgänger von Lenzburg, d'Odet und Guisolan sei. « Wir haben nichts beigesezt, nichts davon weggenommen ». Wenn wir erwägen, daß Tobias Yenni bis zum Jahre 1845 Bischof war und hinzunehmen, daß schon Bischof von Montenach (1759-1782) von seinem Katechismus sagt, derselbe « sei durch wiederholten Druck schon bekannt und solle auf seinen Befehl wiederum gedruckt werden », so haben wir bei der Besprechung des

<sup>1</sup> Der Katechismus von Bischof Montenach liegt vor in einer Ausgabe von 1773, der von Lenzburg in der Ausgabe von 1791, jener von Yenni in der ersten Ausgabe von 1821.

<sup>2</sup> Für Götten und Gotten setzt er Pathen und Pathinnen. Das Hauptstück über den Ablass und das Fegfeuer ist um einige Fragen und Antworten länger geworden.

Diözesankatechismus von 1821 jenes Büchlein vor uns, das ein gutes Jahrhundert lang in jeder Familie gelesen und in jeder Schule benützt wurde<sup>1</sup>.

Der Diözesankatechismus hat zwei Teile: « Kurzer Begriff der vornehmsten Geheimnisse des Glaubens » und « Christenlehre, in sich haltend die Wahrheiten des christlichen Glaubens ». Im Handbuch für die Schullehrer (Art. 15) werden die beiden Teile einfach der kleine und große Katechismus genannt.

Der kleine Katechismus bringt auf 10 Seiten 8 Hauptstücke, die in aller Kürze handeln von Gott und seinen Vollkommenheiten, den Geheimnissen der Dreifaltigkeit, der Menschwerdung und der Erlösung und von den Sakramenten. Die Fragen und Antworten des großen Katechismus sind andere als die des kleinen. Wird aber ausnahmsweise ein und dieselbe Frage im kleinen und großen Katechismus gestellt, was hauptsächlich bei Wesensbestimmungen geschieht, so lauten die Antworten gleich. Höchstens kommt es dann vor, daß die Antwort im großen Katechismus etwas ausführlicher ist, doch immer so, daß die Antwort des kleinen Katechismus nicht nur inhaltlich, sondern auch formell genau in jener des großen Katechismus aufgenommen ist.

Der große Katechismus, gemeinhin Christenlehrbuch genannt, weist die gebräuchliche Einteilung auf: Glaubenslehre, Sittenlehre, Lehre über die Sakramente und das Gebet<sup>1</sup>. Die Teile sind entsprechend überschrieben: Was ein Christ zu wissen schuldig ist, in 17 Unterweisungen; Was ein Christ zu tun schuldig ist, in 20 Unterweisungen; Was ein Christ empfangen soll, in 22 Unterweisungen; Was ein Christ beten soll, in 12 Unterweisungen. Eine Unterweisung (Kapitel, Hauptstück) hat 5 bis 15 Fragen und Antworten. In die Unterweisungen werden auch Gebete, Privatandachten und Litaneien aufgenommen. Am Schluß eines jeden Hauptstückes steht eine Nutzenanwendung, die « Praktik, wo die daraus zu schöpfenden Früchte angezeigt werden ». Die Nutzenanwendung besteht in einem Akt des Glaubens, bezogen auf den eben erläuterten Gegenstand, einem Akt der Reue, wenn Fehltritte vorgekommen sind, einem Akt des Dankes für bisher treue Befolgung. Dann folgt noch ein Vorsatz oder ein kurzes Gebet, um nach der erkannten Wahrheit zu leben.

<sup>1</sup> Im folgenden zitieren wir nach dem Katechismus von Bischof Yenni. *Christenlehre* oder *Kurzer Begriff der christlichen Glaubenslehre*. Freyburg in der Schweiz, be F. L. Piller, bischöflichem Buchdrucker, 1821, Musée pédagogique.

Die Sprache des Diözesankatechismus ist trocken und abstrakt. Weder Bilder, noch Verzierungen schmücken das Buch. Der gesamte Stoff wird in das Schema von Frage und Antwort gepreßt; jede Erläuterung, jede Worterklärung, jeder gute Ratschlag wird in Form einer Antwort gegeben. Stellen aus der Heiligen Schrift werden keine angeführt, noch darauf verwiesen; ebenso vermißt man Beispiele aus der Bibel und der Heiligengeschichte. Dafür wird an theoretischen Kenntnissen sehr viel geboten, nicht nur um den Verstand zu bereichern, sondern auch das Gemüt zu erregen. Den Erwachsenen konnte der Katechismus als Nachschlagewerk dienen; ihre Standesplichten waren darin in aller Breite aufgezählt. Wesentliches und Unwesentliches werden in die gleiche Antwort gebracht, strenge Christenpflichten und heilsame Ratschläge stehen als Gleichwertiges nebeneinander. Das geht natürlich auf Kosten der Übersichtlichkeit. Die Antworten sind meistens kurz, mit Ausnahme der Aufzählungen von Standesplichten bestimmter Verhaltensweisen. In der Regel sind die Antworten auch leicht verständlich, wenn auch der grammatikalische Satzbau nicht immer vorbildlich ist, z. B. : « Die Hauptursache der Christenlehre ist, daß man darin lerne, was man zu seinem Heile wissen soll » (S. 15). Die Antworten sind nicht so leicht zu lernen, wie jene in späteren Christenlehrbüchern, wo ein guter Teil der Antwort schon in der Frage enthalten ist. Es kommt auch vor, daß die Antwort so mit der Frage verknüpft wird, daß die Frage den Hauptsatz, die Antwort den Nebensatz des sprachlichen Gebildes ausmacht, z. B. : « F. Welches sind die Pflichten der verehelichten Personen? A. Daß sie einander christlich lieben, beiderseits die Mängel ertragen usw. » (S. 102).

Immerhin, wer im alten Katechismus gelernt hatte, konnte Rede und Antwort geben auf alle Fragen, die für den praktizierenden Christ von Belang sind. Freilich stellten die vielen Fragen und ebensovielen und oft langen Antworten des Katechismus große Anforderungen an das Gedächtnis der Schulkinder. Viel Zeit mußte außerhalb und während der Schule auf das Memorieren verlegt werden. Es wurde sogar mit den Fragen und Antworten des Katechismus eine Gedächtnisgymnastik eigener Art getrieben. Zuerst stellte der Lehrer die Frage, und die Schüler hatten die entsprechende Antwort zu geben. In der guten Absicht, Abwechslung in den Katechismusunterricht zu bringen, sollte noch auf andere Weise verfahren werden: bald wird ein einziger Schüler das ganze Kapitel oder einen Teil davon mit den Fragen und Antworten aufsagen; bald wird einer die Fragen stellen und der andere

die Antwort geben, und sobald das Kapitel zu Ende ist, werden die Rollen getauscht; bisweilen ruft der Lehrer die Schüler auf, wobei jeder zuerst eine Antwort zu geben und dann die folgende Frage zu stellen hat. Von diesem letzteren Verfahren meint das Handbuch: «Die letzte Übungsart ist sehr geeignet, die Kinder in Tätigkeit zu erhalten und ihre Aufmerksamkeit zu erregen» (Art. 15).

Auf diese Weise hatte der Lehrer jeden Nachmittag die Kinder auf die Religionsstunde des Pfarrers vorzubereiten. Nur am Samstag nachmittag und am Vorabend von Festtagen durfte die Dauer des Katechismus verkürzt werden, um «das Evangelium des folgenden Tages zu lesen» und von den einzelnen Schülern nacherzählen zu lassen (Art. 18).

«Nach dem Katechismus wird die erste Klasse die ABC-Bücher und die zweite die Schiefertafeln zur Hand nehmen»<sup>1</sup>. Die erste Abteilung der zweiten Klasse wird nach Vorlagen schreiben, die zweite und dritte rechnen. Für die letzteren wird der Lehrer Rechenaufgaben an die Wandtafel schreiben und erklären. Ein Rechenbuch gab es noch nicht sogleich. Erst im Jahre 1827 finden wir in den deutschen Schulen ein solches<sup>2</sup>. Nachdem dies geschehen, lösen die Schüler auf ihren Schiefertafeln die Rechnungen. Wer zuerst damit fertig ist, begibt sich zu den Kleinen, um sie «mit Schreiben von Buchstaben und Zahlen zu beschäftigen». Hernach werden die Rechnungen auf der «schwarzen Tafel» gemeinsam gelöst, «und die Schüler werden selbe auf sauberem Papier abschreiben, um sich derer nach Bedürfnis zu bedienen»<sup>3</sup>. Man sieht, auch im Nachmittagsunterricht werden die größeren Schüler vor den kleineren bevorzugt; der Lehrer beschäftigt sich fast ausschließlich mit der höheren Klasse.

Der Schultag wird geschlossen, wie er begonnen wurde, nämlich mit einer Leseübung<sup>4</sup>. Wiederum kommt, wie am Morgen, zuerst die zweite Klasse an die Reihe.

Zweimal in der Woche erfuhr der Nachmittagsunterricht eine

<sup>1</sup> HS, Art. 16.

<sup>2</sup> Der frühere Ratsschreiber Franz Kuenlin ist bereit, die «*Eléments de calcul*» ins Deutsche zu übersetzen. Er verlangt für seine Arbeit 7 Pfund pro Blatt, und da das Büchlein 17 Blätter zählt, kommt die Arbeit auf 136 Pfund zu stehen. Der Erziehungsrat geht auf das Angebot ein und läßt 200 Exemplare drucken zum Preise von 180 Pfund. PCE, 27 décembre 1826 und 24 mars 1827, fol. 23.

<sup>3</sup> HS, Art. 17.

<sup>4</sup> l. c., Art. 18.

kleine Veränderung<sup>1</sup>. Dies geschah gewiß nicht aus pädagogischen Überlegungen, z. B. um etwas Abwechslung in den Unterricht zu bringen oder um das Interesse der Schüler wach zu halten, sondern aus Gründen praktischer Nützlichkeit. An jedem Dienstag nachmittag sollen die zwei oberen Abteilungen der zweiten Klasse Latein lesen. Am Freitag nachmittag soll der Lehrer den älteren Schülern praktische Dinge diktieren wie « Formulare von Handschriften, Empfangscheine, Quittungen, Pachtverträge, Anzeigen von Steigerungen und so weiter . . . ».

« Einmal im Monate oder sogar alle 14 Tage wird der Lehrer eine Prüfung über die verschiedenen Lehrgegenstände vornehmen und den Kindern die Plätze erteilen, um den Wetteifer unter den Schülern zu erwecken »<sup>2</sup>. Vom Wetteifer unter den Schülern erwartete man damals sehr viel. Schon Kaplan Lehmann hatte es verstanden, den Ehrgeiz der Kinder auszunützen. Er hatte sämtliche Schüler für jedes Fach nach ihrem Können eingeteilt, einen Katalog mit der Rangordnung drucken und den besten Schülern Prämien austeilen lassen<sup>3</sup>. Lob und Belohnung der Schüler werden in scharfen Gegensatz gestellt zu den früher angewandten pädagogischen Mitteln, dem Tadel und der Strafe.

Die noch erhaltenen Schulberichte der Inspektoren sind zu wenig zahlreich und ausführlich, als daß daraus geurteilt werden könnte, in welchem Maße das Handbuch der Schullehrer in den Schulen des deutschen Bezirkes befolgt wurde. Im Jahre 1833 wurde in Gurmels genau nach den Vorschriften des Handbuches Schule gehalten; in Liebistorf ebenfalls außer der Einteilung der Schüler in der zweiten Klasse. « Da diese nur 5 Schüler zählt, hat die zweite Klasse anstatt drei nur eine Abteilung »<sup>4</sup>. In der Schule von Liebistorf wurde im gleichen Jahre nach einer gemischten Methode Schule gehalten, während in Gurmels die gleichzeitige, in Rechthalten noch immer die wechselseitige Methode gehandhabt wurde<sup>5</sup>. In einem Schulbericht des Inspektors Marro aus dem Jahre 1835 lesen wir: « Jeder Lehrer hat sozusagen seine eigene Methode, das Handbuch für die Schüler ist in den Schulen des deutschen Bezirkes sozusagen unbekannt »<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> I. c., Art. 21 und 22.

<sup>2</sup> HS, Art. 23.

<sup>3</sup> Siehe II. Teil, Kap. IV.

<sup>4</sup> PCE, 14 mars 1833, fol. 346, und CCE, fol. 14bis.

<sup>5</sup> I. c.

<sup>6</sup> PCE, 30 mai 1835, fol. 71.

Seit der Mediation begann man im deutschen Bezirk wie an anderen Orten Schulfeste abzuhalten<sup>1</sup>. Gewöhnlich fanden sie im Frühling statt und sollten das Schuljahr in würdiger Weise krönen. Die Schulfeste wurden mit Musik und Deklamationen verschönert. Den Höhepunkt bildeten die Preisverteilung und die Ansprachen der weltlichen und geistlichen Würdenträger. Das Geld für die Schulprämien wurde entweder von der Gemeinde aufgebracht<sup>2</sup> oder rührte von einer hochherzigen Stiftung her<sup>3</sup>.

## Ergebnis

Die Volksschulen des deutschen Bezirkes sind während der Zeit der aristokratischen Restauration neu aufgebaut worden. Rechtlich wurden sie vom Staate monopolisiert bis auf einige Konzessionen, die dem Bischof gemacht werden mußten. Insofern führte die Restauration das Werk der Helvetik weiter. Dazu erhielt das niedere Schulwesen eine innere Reform: die beiden Schulordnungen von 1819 und 1823, der Streit um die Lehrmethode, das Handbuch für die Schullehrer und die auf Anordnung des Erziehungsrates hergestellten Schulbücher sind beredte Zeugen dafür. Während mit der Verstaatlichung der Landschulen das Patriziat Gedankengut aus der Helvetik übernommen und verwirklicht hat, ging es den Weg einer Reaktion durch die Vereinigung vieler Nebenschulen mit der Hauptschule der Pfarrei; war es doch das Bestreben der helvetischen Schulbehörden gewesen, jeder, auch der kleinsten politischen Gemeinde eine eigene Schule zu geben. Der Gemeindebehörde werden noch einige Schulrechte gelassen: sie überwacht die Schule und ernennt die Lehrer. Das starke Glied

<sup>1</sup> Dem *Schweizer-Bothen* zu entnehmen wurden Schulfeste gefeiert: In Tafers und Lurtigen, Bd. 18, 1821; in Kerzers und Murten, Bd. 19, 1822.

<sup>2</sup> Im Jahre 1821-1822 gibt die Gemeinde Tafers für Schulprämien Fr. 41.— aus. Tafers, Gemeinderechnungen.

<sup>3</sup> Pfarrer Clerc hat der Schule von Bösinggen « hundert Kronen vertestiert um ein Kapital zu bilden, dessen Zins alle Jahr soll angewendet werden, um Prämien auszuteilen denjenigen Schülern, welche sich auszeichnen werden ». Pfarrarchiv Bösinggen. — Ein gleiches tat früher Kaplan Lehmann von Düdingen. « Ungeachtet, daß er bei seinem Tode nur weniges Vermögen besaß, vermachte er doch der Schule 500 Franken, deren Zinsen zu Prämien für die fleißigen und geschickten Kinder verwendet werden sollen ». *Schweizer-Bothe*, Juni 1822. Die Liste der Bücher, die im Jahre 1835 als Prämien unter die Düdinger Schuljugend verteilt wurden, ist noch erhalten. Es handelt sich, soweit aus den Titeln ersichtlich ist, um Bücher mit religiösem Inhalt. Düdingen, Pfarrarchiv.

zwischen den Schulen und dem Erziehungsrat sind die Bezirksschulkommissionen. Die Lehrer sind Staatsbeamte geworden in dem Sinne, daß sie den Schutz des Staates genießen ; sie sind nicht mehr so wie früher auf die Gunst der Gemeindebehörden angewiesen. Einmal ernannt und vom Erziehungsrat bestätigt, können sie nicht mehr ohne wichtige Gründe von ihrem Posten verdrängt werden. Dagegen verlangt der Staat von ihnen, daß sie stets mit einem Lehrerpapier versehen bleiben. Der Staat selbst trägt an die Lehrerbesoldung nichts bei ; die Gemeinden und die Partikularen haben allein dafür aufzukommen. Hin und wieder läßt der Erziehungsrat den Primarschulen das notwendigste Schulmaterial auf seine Kosten zukommen, übernimmt den Druck von Schulbüchern und belohnt verdienstvolle Lehrer mit einer Gratifikation.

Durch den Methodenstreit hat die Volksschule auf dem Lande gewiß Schaden gelitten. Dabei wurde eine Methode verurteilt, die imstande gewesen wäre, in kürzester Zeit die Volksschule zu heben. Seit dem Jahre 1823 sind die Schulbegeisterung und der Schulbesuch zurückgegangen.

Hervorzuheben ist noch, daß die Landschulen ausgerechnet während der Zeit der aristokratischen Restauration ein demokratisches Gepräge erhalten haben. Durch den Schulzwang treffen sich in Zukunft Arme und Reiche auf der gleichen Schulbank. Der Lehrergehalt ist durch die Gemeinden und nicht mehr ausschließlich durch die Partikularen aufzubringen ; dadurch werden die einzelnen, besonders die kinderreichen Familien entlastet ; die Armen wurden vom Schulbeitrag befreit. In den Landschulen verschwinden allmählich die Unterschiede zwischen Vollbürgern und Hintersäßen. So widerspruchsvoll es erscheinen mag : Zur Zeit der Restauration, wo die alten Familienrechte wieder zur Geltung gebracht wurden und die Aristokratie die Zügel der Regierung fest an die Hand nahm, gerade in diesen Jahren wurde auf dem Lande am eifrigsten an der demokratischsten aller Einrichtungen, an der unentgeltlichen und obligatorischen Volksschule gearbeitet.